

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin

20. Mai 1935

Jahrgang 1

Heft 10



Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil

Seite

Personalnachrichten 186

Amtliche Erlasse

des Reichs- und Preußischen Ministeriums für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Allgemeine Verwaltungssachen

236. Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Vom 26. April 1935 187
237. Sonderurlaub zur Tagung des Reichstreubundes. Vom 2. Mai 1935 188
238. Beflaggung der Dienstgebäude. Vom 3. Mai 1935 188
239. Schülerunfallversicherung. Vom 7. Mai 1935 188
240. Vorschriften über Fernsprechanschlüsse. Vom 9. Mai 1935 189

Wissenschaft

a) Hochschule

241. Semesteranrechnung. Vom 29. April 1935 189
242. Richtlinien für das Studium der Zeitungswissenschaft. Vom 30. April 1935 189
243. Ausdehnung der Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 auf die Hochschulen für Lehrerbildung. Vom 30. April 1935 190
244. Richtlinien für das Studium der Wirtschaftswissenschaft. Vom 2. Mai 1935 190
245. Beginn der Vorlesungen an den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien. Vom 7. Mai 1935 194
246. Institut für landwirtschaftliche Botanik. Vom 7. Mai 1935 194

Erziehung

c) Höhere Schulen

247. Anerkennung der Deutschen Schule in Athen. Vom 3. Mai 1935 195
248. Aufbauschulen und Aufbauklassen. Vom 4. Mai 1935 195
249. Aufnahme von Schülerinnen der Lyzeen in eine Frauenschule. Vom 4. Mai 1935 195
250. Zweite Verordnung zur Durchführung des BBG. Kinderzuschlag. Vom 7. Mai 1935 195
251. Feiergemeinschaft deutscher und englischer Lehrer. Vom 13. Mai 1935 196

d) Berufliches Ausbildungswesen

252. Nichtplanmäßige nicht vollbeschäftigte Lehrpersonen an Berufsschulen. Vom 7. Mai 1935 196

e) Bauernliches

Seite

253. Ausbildungsbestimmungen für Lehrexamen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde. Vom 10. Mai 1935 196
254. Staatsbeihilfen für die ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen. Vom 11. Mai 1935 203

Volksbildung

255. Sachverständige für die Beiräte bei den Staatlichen Museen in Berlin. Vom 13. April 1935 203
256. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten an der Hochschule für Musik in Köln. Vom 2. Mai 1935 204
257. Annahme von Anwärtern für die Ausbildung für den volksbibliothekarischen Dienst gemäß der Preußischen Bibliotheksprüfungsordnung vom 24. September 1930. Vom 6. Mai 1935 205
258. Förderung des öffentlichen Büchereiwesens. Vom 7. Mai 1935 205
259. Anordnung der Reichsschrifttumskammer über schädliches und unerwünschtes Schrifttum. Vom 9. Mai 1935 205
260. Reisekostenvergütungen für Landes- und Kreisbibliostellenleiter. Vom 10. Mai 1935 206

Körperliche Erziehung

261. Einrichtung von Fortbildungslehrgängen auf dem Gebiete der Leibesübungen und der körperlichen Erziehung. Vom 27. April 1935 206
262. Zurückstellung von Studierenden des Fachs Leibesübungen und körperliche Erziehung vom Arbeitsdienste. Vom 29. April 1935 207
263. Deutsches Jugendfest 1935. Vom 14. Mai 1935 208

Landjahr

264. Die Dienstbezüge und die persönlichen Verhältnisse der Landjahrührer, ihrer Hilfskräfte und der Landjahrerzieher. Vom 13. April 1935 211
265. Dienstfälle und Dienstbezirke der Landjahrührer und Landjahrerinnen. Vom 20. April 1935 213

Sonstiges

266. Zulassung von Stromwandlerformen. Vom 18. April 1935 214
267. Röntgenstrahlertypenprüfzeichen. Vom 29. April 1935 214
268. Erweiterung des Elektrischen Prüfamtes 26 in Striegau (Schlesien). Vom 7. Mai 1935 215
269. Verlegung der Diensträume des Preußischen Staatsministeriums. Vom 7. Mai 1935 215
270. Preußische Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und für den Dienst an volkstümlichen Büchereien. Im Mai 1935 215

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Keine

A m t l i c h e r T e i l

P e r s o n a l n a c h r i c h t e n

E s f i n d e r n a n n t w o r d e n :

zum ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald der Honorarprofessor Dr. Anton Fleck in Kiel,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Chemie der Technischen Hochschule in München der nichtbeamtete außerordentliche Professor an der Technischen Hochschule in Stuttgart Dr. Walter Hieber,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle a./S. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Graf Haller von Hallerstein,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für allgemeine Technologie der Technischen Hochschule in Berlin der außerordentliche Professor an der Technischen Hochschule in Wien Dr. Chr. von Hofe,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Gerhart Jan der,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der Observator und Professor Dr. Werner Kolhöfer,

zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. August Kühl,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Böhl der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Kullies in Königsberg i. Pr.,

zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. der Oberregierungsrat Dr. Walter Modack in Berlin,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Rabé in München,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der bisherige Privatdozent Dr. Hans Reinert in Tübingen,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Friedrich Schuh,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Rudolf Thiel in Berlin,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der nicht-

beamtete außerordentliche Professor Dr. Freiherr von Verschuer in Berlin,

zum Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der Abteilungsdirektor im Institut „Robert Koch“ Geh. Medizinalrat Professor Dr. Richard Otto,

zum Honorarprofessor in der Chemischen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden der Direktor des Deutschen Forschungsinstituts für Textilindustrie in Dresden, Dr.-Ing. Walther Schramm (gleichzeitig ist er beauftragt worden, in der genannten Abteilung die Sondergebiete der Textilchemie in Vorlesungen und Übungen zu vertreten),

zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen der Dozent an der Technischen Hochschule in Stuttgart Dr. Eugen Bumann,

zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen der Dozent Dr. Gustav Rieck in Tübingen,

zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Eugen Wanzenmaier in Tübingen,

zum außerordentlichen Professor in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der Dozent in der Juristischen Fakultät der Universität Gießen Staatsanwalt Dr. Wilhelm Eläß,

zum außerordentlichen Professor in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Franz Helpenstein in Köln,

zum Direktor der Universitätsbibliothek in Berlin der Abteilungsdirektor an der Preußischen Staatsbibliothek Dr. A b b ,

zum Abteilungsvorsteher in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der Dozent Dr. Karl Hinsberg,

zum Abteilungsvorsteher und zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Erich Schüß,

zum Abteilungsvorsteher in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. F. Wagenseil in Bonn,

zum Kustos und Professor am Zoologischen Museum der Universität Berlin der bisherige nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Friedrich Voß,

zum Observator bei dem Meteorologischen Institut der Universität Berlin der bisherige wissenschaftliche Angestellte Dr. Hans Ertel.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Erwin Bürger am städtischen Realgymnasium in Köln-Lindenthal zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Köln,

die Berufung des Studiendirektors Dr. Gustav Klausmann an der Cecilienschule in Düsseldorf zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Köln,

die Berufung des Studienrats Heinrich Mahnken am städtischen Realgymnasium mit Gymnasium in Hagen zum Oberstudienrat einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Hagen,

die Wahl des Oberstudienrats Ernst Neubauer von dem staatlichen Realgymnasium Beuthen O.S. zum Oberstudienrat einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Breslau,

die Berufung des Studienrats Dr. Johann Anton Weber an der städtischen Adolf-Hitler-Schule in Marburg (Lahn) zum Oberstudienrat einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Marburg (Lahn).

Es sind berufen worden:

der Professor Dr. Georg Joos in Jena als ordentlicher Professor in die Mathematisch-

Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen,

der ordentliche Professor Dr. Hans-Jürgen Seraphim in Rostock in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig.

Es ist verpflichtet worden:

für die Verwaltung einer planmäßigen Professorstelle an der Hochschule für Musik in Berlin der Musikritiker Hermann Roth aus Hamburg.

Bon den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr. Wilhelm Paulke,

der ordentliche Professor in der Abteilung für Chemie der Technischen Hochschule in Braunschweig Dr. Ernst Stolleh.

Es sind versetzt worden:

der ordentliche Professor Dr. Friedrich Hoffmann in Greifswald in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster,

der ordentliche Professor Dr. Dietrich Preyer in Münster in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald.

A m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

236. Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen.

In meinem Rundschreiben vom 30. Oktober 1933 — I A 2000/3. 10. — (MinBl. f. d. i. Verw. 1934 S. 447) hatte ich bereits gebeten, bei amtlichen Bekanntmachungen, die in den Tageszeitungen veröffentlicht werden, den „Völkischen Beobachter“ als das Zentralorgan der NSDAP. regelmäßig zu berücksichtigen. Bei amtlichen Bekanntmachungen von örtlicher Bedeutung ersuche ich ferner, in erster Linie die örtliche nationalsozialistische Presse zu berücksichtigen.

Berlin, den 1. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). — I A 2169/3500.

* * *

Abdruck übersende ich mit der ergebenen Bitte, auch für Ihren Verwaltungsbereich eine entsprechende Anordnung zu treffen.

Berlin, den 8. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung: Pfundtner.

An die obersten Reichsbehörden. — I A 2169/3500.

*

Abfchrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.
Dieser Erlaß wird nur im MinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 26. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Wahlen.

An die nachgeordneten Dienststellen. — Z II a 1343.

(MinAmtsbl. 1935 S. 187.)

237. Sonderurlaub zur Tagung des Reichs- treubundes.

1. Der Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten e. V. hält seine diesjährige Führertagung, verbunden mit einer großen öffentlichen Kundgebung, am 4. und 5. Mai 1935 in Saarbrücken ab.

2. Um den Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern, soweit sie Mitglieder des genannten Bundes sind, die Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen, kann vom 4. bis einschließlich 6. Mai 1935 Urlaub, ohne Abrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge, gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Ansprüche auf Erstattung von Kosten aus der Reichskasse können nicht anerkannt werden.

Berlin, den 24. April 1935.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preußischer Staatsminister:
Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). — II S B 6461/8. 4.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.
Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 2. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranßau.

Bekanntmachung. — Z II a 1515 I/II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 188.)

238. Beflaggung der Dienstgebäude.

1. Für die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, gelten bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgende Bestimmungen:

2. Auf den Gebäuden sind wie bisher die Hakenkreuzflagge und die schwarzweißrote Flagge (auf Reichsdienstgebäuden die Reichsdienstflagge oder die schwarzweißrote Flagge) gemeinsam zu hissen. Der Hakenkreuzflagge gebührt die erste Stelle. Bei Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Hakenkreuzflagge zu sehen, während die schwarzweißrote Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Hakenkreuzflagge rechts, die schwarzweißrote Flagge links gesetzt,

vom Innern des Gebäudes aus mit dem Blick zur Straße gesehen. Bei Vorhandensein von drei Masten ist rechts und links die Hakenkreuzflagge, in der Mitte die schwarzweißrote Flagge zu sehen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bisher eine eigene Flagge führen, können diese an Stelle der zweiten Hakenkreuzflagge zeigen.

3. Die Gebäude der Wehrmacht zeigen wie bisher nur die Reichskriegsflagge.

4. Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

Berlin, den 17. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden sämtlicher Zweige der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). — I A 1760/4015 II.¹⁾

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Infolge zusätzlich ergangener Mitteilung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern bemerke ich ergänzend, daß der Erlass das Flaggen in Reichsfarben regelt. Es steht hiernach nichts im Wege, neben den Reichsfahnen auch weiterhin Landes- und Gemeindeflaggen auf den Dienstgebäuden entsprechend der Bestimmung im letzten Satz des Absatzes 2 des Erlasses zu zeigen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranßau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1507.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 188.)

239. Schülerunfallversicherung.

Die Schülerunfallversicherung der höheren Schulen ist für das Schuljahr 1935/36 verlängert worden.

Trotz eines gewissen Ansteigens der Unfälle ist es durch sparsame Wirtschaft gelungen, den Versicherungsbeitrag für das kommende Schuljahr wiederum etwas zu senken. Er beträgt — einschließlich Versicherungssteuer — für den Schüler 1,50 RM, für den Heimsschüler sowie für Lehrer und Hausmeister 2,25 RM im Jahre.

¹⁾ Vergl. bisher MinBl. f. d. i. Verw. 1933 I S. 483, 1934 S. 1384.

Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Ich erwünsche, weiterhin durch straffe Aufsicht und zweckentsprechende Aufklärung dafür zu sorgen, daß die Zahl des Schadensfälle und die Höhe der Schadensersatzleistungen möglichst niedrig gehalten werden, um mein Bestreben, den Ver sicherungsbeitrag weiter zu senken, nachdrücklichst zu fördern.

Im übrigen bemerke ich zur Behebung etwa auftretender Zweifel, daß mein Erlass vom 2. Februar d. J. — K II 9310/22, 12, 34 —, betreffend Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der staatlich geförderten Jugendpflege, natürlich keine Geltung hat für diejenigen Schulen, die der staatlichen Schülerunfallversicherung oder einer andern Schülerunfallversicherung bereits abgeschlossen sind.

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B a h l e n .

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 658/35 K II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 188.)

240. Vorschriften über Fernsprechanschlüsse.

Vorgang: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1933 S. 76.

Der im Preußischen Besoldungsbuch 1935 S. 146 und Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1935 S. 599 abgedruckte Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 15. April 1935, betreffend Vorschriften über Fernsprechanschlüsse, findet auch im Bereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Anwendung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 9. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u R a n t z a u .

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen. — Z II a 1418.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 189.)

Wissenschaft

241. Semesteranrechnung.

Studiensemester an Universitäten, Technischen Hochschulen, Tierärztlichen und Handelshochschulen sowie Bergakademien werden wechselseitig voll angerechnet, wenn die Studienfächer, für die die Anrechnung beansprucht wird, an den verschiedenen Hochschulen voll vertreten sind.

Die Promotions- und Prüfungsordnungen werden unter Aufhebung etwa entgegenstehender

Bestimmungen hierdurch geändert. Über die Anrechnung bleiben die in den Prüfungs- und Promotionsordnungen vorgesehenen Stellen Entscheidungsinstanz.

Berlin, den 29. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h e r .

An die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung, die Hochschulverwaltungen der Länder und die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungssämter. — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, das Reichsforstamt und Preußische Landesforstamt sowie Herrn Senator Boeck in Danzig (Rathaus). — W I a 890 E III.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 189.)

242. Richtlinien für das Studium der Zeitungswissenschaft.

Die von mir in Kraft gesetzten Richtlinien für das Studium der Zeitungswissenschaft übersende ich zur weiteren Veranlassung.

Berlin, den 30. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: E c h a r d t .

An die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der außerpommerschen Länder (zu Händen des Hochschulreferenten). — W I i 1451/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 189.)

*

Anlage.

Richtlinien für das Studium der Zeitungswissenschaft.

Soweit an den Hochschulen die Zeitungswissenschaft als Prüfungsfach zugelassen ist, sind die Vorlesungen nach folgendem Plan anzukündigen:

1. Die publizistischen Führungsmitte. (Winter 1935/36.)
Psychologie und Technik der publizistischen Führung. Behandlung sämtlicher Führungsmittel (Zeitung, Zeitschrift, Rundfunk, Film, Plakat, Rede, Theater usw.) und ihrer Wesensmerkmale, Abgrenzung der einzelnen Führungsmittel untereinander.
2. Die Geschichte des Zeitungswesens. (Sommer 1936.)
Vorgeschichte der Zeitung. Die frühesten Zeitungen. Entwicklungslinien der modernen Presse mit Einschluß der vom Ausland, von der Zeitschrift und anderen publizistischen Führungsmitteln kommenden Antriebe. Geschichte der modernen deutschen Zeitung.

3. Zeitungsslehre I. (Theoretischer Aufbau und praktische Arbeit.) (Winter 1936/37.)

Die Einheit des Zeitungsunternehmens, seine geistigen, wirtschaftlichen und technischen Kräfte. Der Schriftleiter. Der Verleger. Die Schriftleitung und ihre Mitarbeiter. Die Stoffbeschaffung (Eigenarbeit, Korrespondenz und Nachrichtenbüros). Die Stoffbearbeitung (Sparten, stilistische Form, graphische Form). Die wirtschaftliche Grundlage der Zeitung (wirtschaftlicher Aufbau, Betriebslehre, Anzeigenwesen). Die technische Herstellung der Zeitung.

4. Zeitungsslehre II. (Politischer Einsatz und öffentliche Wirkung.) (Sommer 1937.)

Staat und Presse. Zeitung und Umwelt, d. h. ihre Beziehungen zu allen Lebensgebieten. Der Leser. Der ständische Aufbau des Zeitungswesens (Reichspresseammer, Presseverbände usw.). Zeitungsstatistik.

5. Das Zeitungswesen im Ausland. (Winter 1937/38.)

Geschichte und gegenwärtige Struktur der Presse in den wichtigsten Zeitungsländern der Welt mit besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und politischen Abhängigkeiten, unter Darstellung ihrer aktuellen Haltung zu Deutschland. Die deutschsprachigen Zeitungen des Auslandes.

6. A. Zeitschriftenwesen. (Sommer 1938.)

Geschichte und gegenwärtige Struktur des deutschen Zeitschriftenwesens. Das ausländische Zeitschriftenwesen mit besonderer Berücksichtigung politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeiten.

B. Das neue Presserecht.

Geschichtliche Entwicklung und heutiger Stand des deutschen Presserechts in bezug auf das Zeitungs- und Zeitschriftenwesen. Vergleiche mit dem Ausland.

Diese Hauptvorlesungen sind nur in den genannten Semestern zu halten. Die Ankündigung von Wahlvorlesungen und Seminaren bleibt dem Ermessen überlassen.

Bei der Ausgestaltung der Hauptvorlesungen ist davon auszugehen, daß Neuimmatrikulationen in der Regel nur zum Wintersemester erfolgen. Das Studium wird daher mit den unter 1, 3 oder 5 genannten Vorlesungen begonnen und im Semester darauf mit den unter 2, 4 oder 6 genannten Vorlesungen fortgesetzt werden. Infolgedessen kann bei der Vorlesung 2 die Vorlesung 1, bei 4 die Vorlesung 3, bei 6 die Vorlesung 5 vorausgesetzt werden; dagegen sind die Vorlesungen 1, 3 und 5 so zu gestalten, daß sie von Anfängern gehört werden können.

Berlin, den 30. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Dr. Bähr.

243. Ausdehnung der Strafordonnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 auf die Hochschulen für Lehrerbildung.

Die Strafordonnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 hat für die Hochschulen für Lehrerbildung mit folgenden Maßgaben Geltung:

1. An die Stelle des Rektors tritt der Direktor.
2. An die Stelle des Rechtsrats (Universitätsrats) tritt ein Ermittlungsführer, der auf Vorschlag des Direktors vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aus dem Kreis der beamteten Lehrer auf jeweils fünf Jahre ernannt wird.
3. Stück 20—23 kommen in Fortfall.

Die Strafordonnung in mehreren Stücken ist beigefügt.

Ich ersuche, mir für den zu ernennenden Ermittlungsführer drei begründete Vorschläge zu unterbreiten.

Berlin, den 30. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: Bahn.

An die Herren Direktoren der Preußischen Hochschulen für Lehrerbildung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (mit Hochschulen für Lehrerbildung). — W I L 762, 1.

(RMAnAmtsbl. 1935 S. 190.)

244. Richtlinien für das Studium der Wirtschaftswissenschaft.

In der Anlage übersende ich Richtlinien für das Studium der Wirtschaftswissenschaft zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 2. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Eckhardt.

An die Herren Rektoren der Universitäten, der Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Breslau, Hannover, der Bergakademie Clausthal, der Handelshochschule Berlin, der Handelshochschule in Königsberg i. Pr. (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), die Hochschulverwaltungen der Länder. — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Universitätskuratorien (bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau), den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, das Kuratorium der Universität Frankfurt a. M. (unmittelbar), das Kuratorium der Universität Köln (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), den Herrn Kurator der Bergakademie Clausthal. — W I 1522/35.

(RMAnAmtsbl. 1935 S. 190.)

*

Anlage.**Richtlinien für das Studium der Wirtschaftswissenschaft.**

I.
Grundgedanken.

Lehrer und Studenten der Wirtschaftswissenschaft!

Die deutsche Wirtschaftswissenschaft muß nationalsozialistisch werden. Nationalsozialismus ist kein Lippenbekenntnis, sondern eine Weltanschauung. Vergeht niemals, daß es nicht auf abgegriffene Schlagworte, sondern auf den Inhalt ankommt! Wer im Herzen Nationalsozialist ist, redet nicht viel davon, sondern handelt danach.

Die deutsche Wirtschaftswissenschaft ist ihrem innersten Wesen und ihrem Ursprung nach politisch: Im Jahre 1727 hat Friedrich Wilhelm I. den ersten kameralistischen Lehrstuhl in Preußen errichtet. Erst das 19. Jahrhundert hat aus der Volkswirtschaftslehre eine internationale Profitwirtschaftslehre gemacht. In seinem Verlauf wurde der beherrschende Grundzug der Volks- und Betriebswirtschaft trotz des Wirrwarrs der Theorien und Begriffe individualistisch, liberalistisch, erwerbswirtschaftlich. Forschung und Lehre übertrugen diesen Grundzug auf den Studenten, der immer mehr zum Interessenvertreter erzogen wurde. Der Nationalsozialismus will statt dessen Gestalter und Wahrer der Volkswirtschaft heranbilden, Männer, die die Wirtschaft bis in die betriebliche Einzelzelle hinein kennen, dabei aber jeden Augenblick wissen und beherzigen, daß auf die Dauer eine gesunde Einzelwirtschaft nur in einem gesunden und starken Volk und Staat bestehen kann. Steigerung aller völkischen Kräfte zu höchster Leistung ist das Ziel; Gemeinnütz vor Eigennütz die Lösung! Diesem Ziel hat die Wirtschaftswissenschaft durch Tatsachenforschung und Schulung von Geist und Charakter zu dienen.

Läßt euch nicht ausschalten bei der Neugestaltung der deutschen Wirtschaft! Im geistigen Ringen um neue Werte gibt es keinen besseren Kampfplatz als die Hochschule. Die Gesetzgebung darf nicht Aufstand, sondern muß Schlüßstein dieses Ringens sein. Kämpft unentwegt für die neue deutsche Wirtschaft und für ein wirklich deutsches Recht!

II.
Aufbau des Studiums.

1. Der Studienplan ist auf ein Mindeststudium von sechs Semestern zugeschnitten. Eine ausreichende Durchdringung des Stoffes wird jedoch kaum ohne Zugabe weiterer Semester möglich sein. Es wird daher dringlichst empfohlen, dem Wirtschaftsstudium sieben oder acht Semester zu widmen.

2. In den beiden ersten Studiensemestern soll der Student die völkischen Grundlagen der Wissenschaft kennenlernen. Vorlesungen über Rasse und Sippe, Volkskunde und Vorgeschichte, über die politische Entwicklung des deutschen Volkes, besonders in den letzten hundert Jahren, gehören an den Anfang jedes geisteswissenschaftlichen Studiums. Gleichzeitig wird der Student geschichtlich und

politisch in die Sonderaufgaben seines Faches eingeführt.

3. Das dritte, vierte und fünfte Semester sind dem eindringlichen Fachstudium vorbehalten. Das sechste steht schon im Zeichen der heranrückenden Abschlußprüfung und ist daher weitgehend von planmäßigen Vorlesungen entlastet. Übungen für Vorgerückte, Arbeitsgemeinschaften, Konversatorien und Seminare treten in den Vordergrund und beherrschen auch die folgenden Zusatzsemester.

4. Pflichtvorlesungen gibt es nicht mehr. Jeder Belegungzwang unterbleibt. Die Hauptvorlesungen werden durch einen Stern oder, wenn sie besonders wichtig sind, durch zwei Sterne hervorgehoben. Auch der Besuch derart gekennzeichneter Vorlesungen ist völlig freigestellt.

5. Für die Hauptvorlesungen ist ein fester Studienplan aufgestellt, der sie einem bestimmten Semester zuweist. Früheres Belegen der Vorlesungen ist unstatthaft, späteres, insbesondere wiederholtes, erlaubt.

6. Jede Hauptvorlesung wird nur einmal im Jahr gehalten. Wer sein Studium ordnungsgemäß mit dem Wintersemester beginnt und nach dem Studienplan ausrichtet, hat die Gewähr, daß er die planmäßig vorgesehenen Vorlesungen zur rechten Zeit an jeder deutschen Universität vorfindet. Dadurch ist die volle Freizügigkeit der Studenten gewahrt.

III.**Leitsätze für die Hochschulen.**

1. Die Hochschulen sind gehalten, für die planmäßige Ankündigung aller Hauptvorlesungen Sorge zu tragen. Die Hauptvorlesungen für das erste, dritte und fünfte Semester sind nur im Winter, die für das zweite, vierte und sechste Semester nur im Sommer anzukündigen.

2. Bei der Ankündigung von Wahlvorlesungen hat der Hochschullehrer das Semester anzugeben, in dem nach seiner Auffassung die Vorlesung gehört werden sollte; auch die Zurwahlstellung zweier Semester ist zulässig. Für die beiden ersten Studiensemester sind keine wirtschaftswissenschaftlichen Wahlvorlesungen anzukündigen.

3. Es ist nicht nur statthaft, sondern dringend erwünscht, daß Hauptvorlesungen durch mehrere Hochschullehrer gleichzeitig angekündigt werden. Hierbei ist der Dienstjüngere nicht an die von dem Älteren gewählte Tageszeit und Stundenzahl, sondern lediglich an den Studienplan gebunden.

4. Zusammenfassung oder Zerlegung von gleichsemestrigen Hauptvorlesungen ist statthaft.

5. Soweit der Studienplan Übungen zu Hauptvorlesungen vorsieht, sind diese im gleichen Semester und möglichst von dem gleichen Hochschullehrer anzukündigen.

6. Für die Anordnung des Vorlesungsverzeichnisses ist der Studienplan maßgebend. Übungen, die zu Hauptvorlesungen gehören, sind unmittelbar hinter diesen aufzuführen. Übungen für Vorgerückte sind mit Arbeitsgemeinschaften, Konversatorien usw. ohne Zuweisung an ein bestimmtes Semester unter der gemeinsamen Überschrift „Übungen für Vor-

gerückte" zusammenzufassen. Seminare sind unter ebendieser Bezeichnung an den Schluß des Verzeichnisses zu stellen.

IV.

Leitsätze für die Studenten.

1. Studiert an der Hochschule und nicht beim Einpauker! Ihr sollt nicht Prüfungskenntnisse in euch anhäufen, sondern Wahrer und Gestalter der deutschen Wirtschaft werden!

2. Der Neubau der Hochschulen kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Bevorzugt daher die Hochschulen, in denen Persönlichkeiten wirken, die in Gesinnung und Leistung euch Führer und Lehrer im neuen Geiste sein können! Denkt an die Grenzhochschulen und lernt dort den politischen und wirtschaftlichen Kampf um den deutschen Volksboden kennen!

3. Belegt nur die Vorlesungen, die ihr wirklich hören wollt! Nicht das Testierbuch, sondern die Leistung entscheidet in der Prüfung.

4. Die Sterne im Vorlesungsverzeichnis sind nur Wegweiser. Wer sich allein nach ihnen richtet,

handelt wie der Reisende, der Sehenswürdigkeiten nach dem Reisehandbuch abklappert. Laßt ruhig Hauptvorlesungen aus, die euch nicht anziehen, und hört dafür um so mehr Wahlvorlesungen auf Gebieten, die euch fesseln!

5. Wirtschaft und Technik sind eng verschwistert. Schäfft darum euren Blick auch für die Wirtschaft durch das Studium der Technik und Naturwissenschaften!

6. Schult euch in Arbeitsgemeinschaften! Freiwillige, selbstgewählte Arbeit ist die beste Lehrmeisterin, Kameraden sind die besten Lehrer!

V.

Studienplan.

Vorlesungen und Übungen, die in erster Linie für die Diplomvolkswirte in Betracht kommen, sind in der Spalte V bestimmt; die für Diplomkaufleute in der Spalte K; die für Diplomhandelslehrer in der Spalte H.¹⁾ Eine scharfe Sonderung der Ausbildungsgänge ist damit nicht beabsichtigt.

V	K	H	Fach	Semester	Stundenzahl
			Geschichte		
*			Vorgeschichte	I	1—2
**			Deutsche Rechtsgeschichte, nach Wahl	I	2—4
*	*	*	Politische Geschichte (besonders letzte hundert Jahre), nach Wahl	II	3—4
**	*	*	Geschichte der Wirtschaft und der Wirtschaftslehre	II	2
**	**	**	Entwicklungsgeschichte des Betriebslebens	I	1
*			Deutsche Finanzwirtschaftsgeschichte	IV	2
			Volk		
**	**	**	Deutsches Recht	I	2
**	**	**	Volk und Staat	I	1—2
**	**	**	Volk und Wirtschaft	I	1
*	*	*	Volk und Rasse	II	1—2
*	*	*	Volkskunde	II	1
**	**	**	Auslandsdeutschum	I	2
**	**	** ¹⁾	Familie	I	3
**	**	** ¹⁾	Übung dazu	I	1—2
			Stände		
**	**	**	Bauer	II	1—2
**	**	**	Arbeiter	V	2—3
*	*	*	Unternehmer	V	1—2
			Staat		
**	*	*	Verfassung	III	4
**			Verwaltung	IV	4—5
**			Übung dazu		1—2
**	*		Finanzrecht	V	1—2

¹⁾ Diese Vorlesungen sind nur für die Diplomhandelslehrer der Hauptgruppe bestimmt. Für die Sprachengruppe und die Technologisch-geographische Gruppe treten an ihre Stelle andere Vorlesungen, die in den Semesterplänen verzeichnet sind.

V	R	H	Fach	Semester	Stundenzahl
V o l k s w i r t s c h a f t					
**	**	**	Deutsches Wirtschaftsleben	I	2
**			Übung dazu	I	2
**	*	*	Volkswirtschaftslehre	II	2—3
**			Übung dazu	II	2
*			Bewegungsvorgänge in der Volkswirtschaft	III	1
**	**	**	Volkswirtschaftspolitik	III	3—4
**	**	**	Übung dazu	III	1—2
**			Statistik	III	2
**			Übung dazu	III	2
**			Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik	IV	1
**			Übung dazu	IV	2
*			Wirtschaftsplanung	III	1
*			Übung dazu	III	2
**	*		Außenwirtschaft	IV	2
**	*		Übung dazu	IV	2
*	*		Fremde Volkswirtschaften	IV	2
*			Marktbeobachtung	IV	1
*	*	*	Genossenschaften	IV	2
**	*	*	Finanzwirtschaft	V	2—3
**			Übung dazu	V	2
*	*		Gemeindewirtschaft	V	2
*			Sozialverwaltung	V	2
**			Landwirtschaftspolitik	V	2
**			Gewerbepolitik	V	1—2
**			Handels- und Verkehrspolitik	VI	3
**	**		Geld und Kredit	VI	3
**	** ¹⁾		Übung dazu	VI	2
*			Ver sicherung	VI	2
*			Übung dazu	VI	2
*	*	*	Wehrwirtschaftliche Übungen	VI	2
B e t r i e b s w i r t s c h a f t					
**	**	**	Betriebswirtschaft	II	2—3
**			Übung dazu	II	4
**	**	**	Buchhaltung und Abschluß	I	3
**	**	**	Bilanzen	III	3
**	*	¹⁾	Übung dazu	III	2
*	**	¹⁾	Gesellschaftsbilanzen	IV	1
**	**		Arbeitsführung (Vorlesung oder Übung)	IV	6—10
*	**	¹⁾	Übungen über Kalkulation und Preispolitik	IV	2
*	**	¹⁾	Marktbeobachtung, Beschaffung, Werbung, Absatz (Vorlesung oder Übung)	IV	3—4
**	**		Gebundene Wirtschaft	V	2
**	**		Finanzierung der Betriebe	V	2
*			Steuern im Betriebe	VI	3
*			Übung dazu	VI	2
**			Wirtschaftsprüfung	VI	2
**			Revisionsübungen dazu	VI	2
*			Treuhand und Revision	VI	2
**	*** ¹⁾		Warenverkehr	III	3
**	***		Geld- und Kapitalverkehr	V	3—4
**	*** ¹⁾		Sonderbetriebswirtschaftslehre (Vorlesung und Übung), nach Wahl	V	4—6
*	*	*	Kameralistisches Rechnungswesen (Vorlesung oder Übung)	IV	2
*	*	*	Betrieb, Betriebsgemeinschaft, Volksgemeinschaft	VI	1

¹⁾ Vergl. die Nummerung auf Seite 192.

V	A	H	Fach	Semester	Stundenzahl
**	**	**	Rechtsverkehr und Rechtsschutz		
**	**		Vertrag und Unrecht	II	3—4
**	**		Übung dazu	II	2
*			Boden	III	2—3
*			Übung dazu	III	1
**	**	**	Ware und Geld	III	3—4
**	**		Übung dazu	III	1
*	*	* ¹⁾	Wertpapiere	V	1—2
**	**	* ¹⁾	Handel und Gewerbe	IV	2
**			Übung dazu	IV	1
*	*	* ¹⁾	Gesellschaften	IV	2—3
*	*	* ¹⁾	Übung dazu	IV	1
*	*	*	Vollstreckung	VII	1—2
*			Völkerrecht	V	2—3
			Geographie		
**	*	*	Wirtschaft und Raum	III	2
			Zwei wirtschaftsgeographische Vorlesungen (nach Wahl)	III u. IV	je 1—2
			Technik		
*	*	* ¹⁾	Wirtschaft und Technik	IV	2
			Zwei technische Vorlesungen	IV u. V	je 1—2
			Presse		
*			Presse-, Werbe- und Nachrichtenwesen	VI	1
			Pädagogik		
**			Einführung in die Philosophie	I	2
**			Allgemeine Pädagogik	II	2
**			Geschichte der Erziehung	III	1
**			Jugendkunde	III	1
**			Allgemeine Psychologie	III	1—2
**			Theorie der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	IV	2
**			Aufbau und Organisation des beruflichen Bildungswesens	IV	1
**			Allgemeine Berufsschul- und Fachschuldidaktik	V	2

¹⁾ Vergl. die Anmerkung auf Seite 192.

Zu den im Studienplan aufgeführten Vorlesungen treten noch folgende kaufmännisch-technischen Vorbereitungsbürgungen für das erste und zweite Semester: 1. Geschäftstechnik, 2. Wirtschaftliches Rechnen, 3. Buchhaltung I, 4. Buchhaltung II, 5. Mechanische Rechen- und Buchungsverfahren, 6. Organisationsmittel.

Berlin, den 2. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h e r.

245. Beginn der Vorlesungen an den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien.

An den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien beginnen die Vorlesungen für das Wintersemester 1935/36 am 1. November 1935, jedoch in den Orten, wo dieser Tag mit dem kirchlichen Feiertag zusammenfällt, erst am 2. No-

vember. Die Vorlesungen enden am Sonnabend, dem 22. Februar 1936.

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: B a c h e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen und die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung.—W I a 1100.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 194.)

246. Institut für landwirtschaftliche Botanik.

Auf den Bericht vom 18. d. Mts. — Nr. 3210 — genehmige ich, daß das Institut für Botanik der Landwirtschaftlichen Fakultät künftig die Bezeichnung „Institut für landwirtschaftliche Botanik“ führt.

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: M e y e r.

Bekanntmachung. — W I d 911/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 194.)

Erziehung

247. Anerkennung der Deutschen Schule in Athen.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt habe ich die Deutsche Schule in Athen als eine den öffentlichen höheren Volksschulen Deutschlands gleichwertige Schule widerruflich anerkannt.

Berlin, den 3. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

Bekanntmachung. — E III b 977.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 195.)

248. Aufbauschulen und Aufbauklassen.

Der durch Erlass vom 3. Juni 1926 — U II 30403 — angeordneten Vorlage einer Nachweisung über den Besuch und die sonstigen Verhältnisse bei den Aufbauschulen und Aufbauklassen (zum 1. Juni j. F.). bedarf es künftig nicht mehr.

Berlin, den 4. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III b 1000.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 195.)

249. Aufnahme von Schülerinnen der Lyzeen in eine Frauenschule.

Auf den Bericht vom 15. April d. J. — O. P. 1410 —.

Die Aufnahme von Schülerinnen des praktischen Zuges (U II b - Klasse) der Lyzeen in die Obersekunda einer dreijährigen Frauenschule ist nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung möglich.

Berlin, den 4. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), Schleswig. — E IIIe 1317/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 195.)

250. Zweite Verordnung zur Durchführung des BBG. Kinderzuschlag.

In der Anlage übersende ich ergebenst Abschrift des Schreibens des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 2. März 1935 — P 2011/1714 I B —, betreffend die Zahlung von Kinderbeihilfe oder Kinderzulage an ehemalige Angestellte und Arbeiter,

die auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBG. entlassen worden sind, zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte, künftig hiernach zu verfahren. Soweit bisher mit der laufenden Unterstützung eine Kinderbeihilfe oder Kinderzulage in voller Höhe bewilligt worden ist, können die bereits bezahlten Beträge in Aussicht geblassen bleiben.

Berlin, den 1. April 1935.

Der Preußische Finanzminister.

Im Auftrag: W e h e.

An den Herrn Ministerpräsidenten und die übrigen Herren Staatsminister. — Lo 248.

*

Kinderzuschlag.

Auf das Schreiben vom 18. Februar 1935 — Lo 130 —.

Die Abfindung der auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassenen Angestellten und Arbeiter ist in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums besonders geregelt. Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Nr. 6 Abs. 3 a. a. D. schreiben vor, daß den in Frage kommenden Personen drei Viertel (im Falle der Nr. 6 unter Umständen bis zu 90 v. H.) der ihnen zustehenden flagbaren Bezüge unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen sind. Ein Unterschied zwischen den einzelnen Teilen des Diensteinommens ist nicht gemacht worden. Daraus ergibt sich, daß flagbare Kinderzuschläge nur mit drei Vierteln des Betrages gezahlt werden können. Bei der Ausarbeitung der Zweiten Durchführungsverordnung war der Unterschied zwischen der für Beamte und Angestellte geltenden Regelung nicht unbemerkt geblieben; er erschien vielmehr im Hinblick auf die losere Natur des Angestelltenverhältnisses vertretbar.

Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Bestimmungen bin ich nicht in der Lage, Ihren Standpunkte beitreten zu können.

Berlin, den 2. März 1935.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrag: W e v e r.

An den Herrn Preußischen Finanzminister, Berlin. — P 2011/1714 I B.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u R a n z a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1251.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 195.)

251. Feriengemeinschaft deutscher und englischer Lehrer.

Der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. in Berlin veranstaltet auch in diesem Jahre wieder eine Feriengemeinschaft deutscher und englischer Lehrer, und zwar in der Zeit vom 2. bis 22. August auf Schloß Marquartstein in Oberbayern. Die Einzelheiten dieses Treffens sind aus dem beiliegenden Rundschreiben ersichtlich.

Ich ersuche, die neusprachlichen Lehrkräfte an den höheren Schulen auf diese Veranstaltung alsbald aufmerksam zu machen.

Berlin, den 13. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III b 1269.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 196.)

*

Deutsch-englische Feriengemeinschaft in Marquartstein in Oberbayern.

Im Auftrag der Deutschen Pädagogischen Auslandsstelle und mit Genehmigung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung findet vom 2. bis 22. August 1935 im Anschluß an das vorjährige Treffen in Georgenthal in Thüringen eine zweite deutsch-englische Feriengemeinschaft in Schloß Marquartstein in Oberbayern statt. An der Veranstaltung wirkt der NSLB. mit.

Zweck des Treffens ist, eine Anzahl Engländer und Deutsche, und zwar Männer und Frauen, zusammenzuführen zum gründlichen gegenseitigen Kennenlernen nach der sprachlichen, menschlichen und nationalen Seite hin. Darüber hinaus will die Feriengemeinschaft möglichst vielen Deutschen und Engländern Austauschmöglichkeiten vermitteln, die angesichts der augenblicklichen Währungsschwierigkeiten in der Welt allein einen Besuch im Auslande ermöglichen und sich am besten auf der Grundlage persönlichen Sehens und Kennenlernens aufzubauen.

In Schloß Marquartstein, dem schön gelegenen Sitz des über Deutschland hinaus bekannten Landeserziehungsheimes von Hermann Harles, soll den Engländern Gelegenheit gegeben werden, alte Kultur, neue politische Form und landschaftliche Schönheit unseres Vaterlandes kennenzulernen. Dem dienen gemeinsame Wanderungen in die berg- und waldreiche Umgebung, Nah- und Fernfahrten zu den landschaftlichen und kulturellen Mittelpunkten Oberbayerns und politische Aussprachen über das neue Deutschland unter Heranziehung von Führern der Bewegung. Die Abende bieten Vorträge in englischer und deutscher Sprache, ferner literarische und gesellige Veranstaltungen mit guter Musik, Spiel und Tanz. Gelegenheit für Schwimmen, Rudern

und Segeln in unmittelbarer Nähe des Heimes ist vorhanden (Ache- und Chiemsee).

Die Gäste werden im Neuen Schloß Marquartstein untergebracht, dessen Aufenthaltsräume, Liegterrasse und ausgedehnter Park zur Verfügung stehen. Übernachtung in Zimmern mit zwei, drei und vier Betten. Die Verpflegung ist einfach, aber gut und reichlich.

Die Teilnehmerzahl beschränkt sich auf etwa vierzig, damit der Kreis nicht auseinanderfällt. Der Preis beträgt etwa 4 RM je Tag ohne jeden Aufschlag. Er kann nur aufrechterhalten bleiben, wenn sich alle Teilnehmer für drei Wochen verpflichten. Da die Feriengemeinschaft keinerlei Gewinn abwerfen soll, dienen etwaige Überschüsse gemeinsamen Zwecken, wie Beihilfen, Verbilligung von Ausflügen, Rundfahrten usw.

Anmeldungen sind zwecks gründlicher Vorbereitung des Treffens möglichst bald an den Leiter der Feriengemeinschaft, Studiendirektor Dr. Schulte-Braucks, Soest i. Westf., Städtische Oberrealschule, zu richten. Anmeldungen, die nach dem 1. Juni eingehen, unterliegen einem zehnprozentigen Aufschlag.

252. Nichtplanmäßige nicht vollbeschäftigte Lehrpersonen an Berufsschulen.

Ich hebe den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Dezember 1931 — IV 16625/31 — (MinBl. f. H. u. G. 1932 S. 6) hiermit auf. Eine Anrechnung der in nicht voller Beschäftigung verbrachten Dienstzeit an Berufs- und öffentlichen Fachschulen auf das Anwärterdienstalter findet somit nicht mehr statt.

Von der Vorlage von Anträgen dieser Art ersuche ich abzusehen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Reichs und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

Bekanntmachung. — E IV 5773/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 196.)

253. Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

In der Anlage übersende ich die Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde und die vorläufigen Bestimmungen über Einrichtung von Bäuerlichen Frauenschulen mit Prüfungsordnung für die Staatsprüfung im bäuerlichen Haus-Werk vom heutigen Tage zur gefälligen Kenntnis und Nachachtung.

Zu den Vorschriften bemerke ich folgendes:

I.

Die Befähigung zur Unterrichtserteilung an ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen (Bäuerliche Werkshulen, Bäuerliche Frauenschulen) wird ab Ostern 1936 nur nach den anliegenden Bestimmungen erworben.

II.

Die Ostern 1935 in die Oberklassen der Lehrerinnenbildungsanstalten eintretenden Schülerinnen vollenden ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen der betreffenden Länder (in Preußen nach den Bestimmungen vom 25. Dezember 1925).

III.

Die Unterklassen der bisherigen Lehrerinnenbildungsanstalten fallen ab Ostern bezw. Herbst 1935 fort oder sind in Oberklassen der Bäuerlichen Frauenschulen umzuwandeln (siehe Abschn. IV). Die Entscheidung darüber, welche Lehrerinnenbildungsanstalten (Unterklassen) in Oberklassen der Bäuerlichen Frauenschulen umzuwandeln sind, bleibt den Ländern überlassen.

IV.

Für die Einrichtung von Bäuerlichen Frauenschulen gelten die in der Anlage beigefügten vorläufigen Bestimmungen. Alle bisher anerkannten Landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen mit einjährigen Lehrgängen und Wirtschaftlichen Frauenschulen führen in Zukunft die Bezeichnung „Bäuerliche Frauenschule“.

Die Berechtigung zur Einrichtung von Oberklassen an Bäuerlichen Frauenschulen kann für das Schuljahr 1935/36 nur denjenigen Wirtschaftlichen Frauenschulen erteilt werden, welche die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrerinnen besitzen.

Berlin, den 10. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f t.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungs-präsidenten, die Träger der Wirtschaftlichen Frauenschulen (Preußen) und den Reichsnährstand (Landesbauernschaften und Verwaltungsamt). — E V 1204/35 II M.

(RMMinAmtsbl. 1935 S. 196.)

*

A.

Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

I.

Zur Aufnahme in eine Lehrerinnenbildungsanstalt sind nachzuweisen:

- ein für die Ausübung des Lehrerinnenberufs ausreichender Gesundheitszustand (durch ein amtärztliches Zeugnis),

- ein guter Leumund (durch ein polizeiliches Führungszeugnis),
- Nachweis der arischen Abstammung,
- bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder ihres Stellvertreters (durch eine schriftliche Erklärung),
- ein Alter von mindestens 19 Jahren und höchstens 30 Jahren,
- eine ausreichende allgemeine Vorbildung, die durch das Zeugnis über die Obersekundareife oder die mittlere Reife nachzuweisen ist,
- eine fachliche Vorbereitung, und zwar:

1. im allgemeinen:

2 Jahre praktische Lehrzeit mit abschließender landwirtschaftlicher Haus-Werk-Prüfung vor der Landesbauernschaft,

1 Jahr Bäuerliche Werk- oder Unterklasse einer Bäuerlichen Frauenschule,

1 Jahr Oberklasse einer Bäuerlichen Frauenschule mit abschließender Staatsprüfung im bäuerlichen Haus-Werk,

2. für Jungbäuerinnen (Töchter von Erbhofbesitzern):

1 Jahr Mitarbeit auf dem elterlichen Hof,

1 Jahr praktische Lehrzeit auf fremdem Hofe,

1 Jahr Bäuerliche Werk- oder Unterklasse einer Bäuerlichen Frauenschule

Bäuerliche Haus-Werk-Prüfung:

1 Jahr Oberklasse einer Bäuerlichen Frauenschule mit abschließender Staatsprüfung im bäuerlichen Haus-Werk.

Die fachliche Vorbereitung erfolgt nach den in der Anlage beigefügten Richtlinien.

h) ein Zeugnis der Direktorin der Bäuerlichen Frauenschule über die Eignung der Schülerin für den Beruf der Lehrerin.

II.

Die Ausbildung in den Lehrerinnenbildungsanstalten ist zweijährig. Sie gliedert sich:

- in einen einjährigen geschlossenen Lehrgang mit vorwiegend theoretischer Ausbildung,
- in eine einjährige pädagogische Ausbildung an Bäuerlichen Werk- und Bäuerlichen Frauenschulen mit vorwiegend pädagogischer Praxis.

III.

Die Ausbildung in den Lehrerinnenbildungsanstalten schließt mit einer pädagogischen Prüfung, welche den Anwärterinnen die Befähigung verleiht, an ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen und Mädchenfortbildungsschulen zu unterrichten. Die Anwärterinnen erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

Berlin, den 10. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f t.

Anlage zu A.

Anlage zu den Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Abschn. I g.

Richtlinien für die fachliche Vorbereitung der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

I. Die praktische Lehrzeit.

1. Die Lehrzeit ist nach den Bestimmungen des Reichsnährstandes abzuleisten.

2. Ein Jahr der Lehrzeit ist in einem bäuerlichen Betriebe abzuleisten.

Hat eine Anwärterin ihre zweijährige Lehrzeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb abgeleistet, so ist die praktische Tätigkeit in einem bäuerlichen Betrieb vor Eintritt in die Lehrerinnenbildungsanstalt nachzuholen. Der Besuch der Oberklasse der Bäuerlichen Frauenschule setzt eine bäuerliche Lehrzeit nicht voraus.

3. Der Nachweis über die abgeleistete Lehrzeit ist durch das Prüfungszeugnis der Landesbauernschafft zu erbringen, und zwar:

- durch das Prüfungszeugnis über die landwirtschaftliche Haus-Werk-Prüfung,
- für Jungbäuerinnen (Töchter von Erbhofbesitzern) durch das Prüfungszeugnis über die bäuerliche Haus-Werk-Prüfung und den Nachweis einer weiteren halbjährigen Praxis.

II. Einjähriger Besuch einer Bäuerlichen Werk- oder Unterklasse einer Bäuerlichen Frauenschule.

1. Der Besuch einer Bäuerlichen Werkshule oder Unterklasse einer Bäuerlichen Frauenschule ist durch das Abgangszeugnis einer vom Staat anerkannten Schule nachzuweisen.

2. Erteilt die Bäuerliche Werkshule das Abgangszeugnis bereits nach halbjährigem Besuch, so ist das zweite Halbjahr durch eine besondere Praxis nachzuweisen. Die Praxis kann in bezahlter Stellung oder als Landhilfe abgeleistet werden. Die Aufsicht über dieses praktische Halbjahr führt die zuständige Landesbauernschafft, die eine Bescheinigung darüber auszustellen hat.

3. Jungbäuerinnen, welche die Bäuerliche Haus-Werk-Prüfung abgelegt haben und den einjährigen Besuch einer Bäuerlichen Werk- oder Frauenschule nachzuweisen, müssen die halbjährige Praxis zu 2 außerdem ableisten.

4. Der Besuch der Bäuerlichen Werkshule oder Unterklasse einer Bäuerlichen Frauenschule kann zeitlich auch vor die praktische Lehrzeit gelegt werden.

III. Einjähriger Besuch der Oberklasse einer Bäuerlichen Frauenschule.

1. Die Oberklasse der Bäuerlichen Frauenschule muß staatlich anerkannt sein.

2. Der Besuch schließt mit der Staatsprüfung im bäuerlichen Haus-Werk ab.

3. Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch ist durch das Bestehen der Prüfung zu erbringen.

*

B.

Vorläufige Richtlinien für die Einrichtung von Bäuerlichen Frauenschulen.

Die Bäuerliche Frauenschule ist entweder einklassig = Bäuerliche Frauenschule Unterklasse (bisher Landwirtschaftliche Haushaltungsschule und Wirtschaftliche Frauenschule mit Maidenlehrgang)

oder

zweiklassig = Bäuerliche Frauenschule Unter- und Oberklasse.

Die Einrichtung der Oberklasse hat das Vorhandensein einer Unterklasse zur Voraussetzung.

Die Bäuerlichen Frauenschulen müssen vom Staat anerkannt sein.

I. Aufgabe.

Die Bäuerliche Frauenschule soll junge Mädchen für den Pflichtenkreis einer deutschen Bäuerin vorbereiten.

Die Unterklasse gibt die grundlegende Ausbildung, vermittelt die erforderlichen haus- und landwirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und erzieht die Mädchen zu einem Verständnis für die Aufgaben der Bäuerin in Wirtschaft, Familie und Volksgemeinschaft.

Die Oberklasse baut auf dem Unterricht der Unterklasse auf und gibt eine systematische Ausbildung in allen Zweigen der Haus- und Landwirtschaft. Sie fördert und vermittelt die Allgemeinbildung auf der Grundlage des Bauerntums. In der Oberklasse werden hohe Anforderungen an die geistigen, organisatorischen und handwerklichen Leistungen der Schülerinnen gestellt. Die Absolventinnen dieser Klasse müssen eine gute geistige und praktische Durchbildung besitzen, die sie befähigt, Lehrerinnen im Bauerntum zu werden.

II. Dauer.

Die Lehrgänge in den Unter- und Oberklassen dauern je 1 Jahr mit 40 Schulwochen. Nach Besuch der Unterklasse wird ein Abgangszeugnis ausgestellt. Der Besuch der Oberklasse schließt mit der Staatsprüfung im bäuerlichen Haus-Werk.

III. Aufnahmeverbedingungen.

a) Zur Aufnahme in die Unterklasse ist erforderlich:

abgeschlossene Volksschulbildung und ein Alter von 16 Jahren.

Jungbäuerinnen sind bei der Aufnahme zu bevorzugen.

b) Zur Aufnahme in die Oberklasse ist erforderlich:

Obersekundareife oder mittlere Reife,
Ablegung der landwirtschaftlichen oder bäuerlichen
Haus-Werk-Prüfung vor der Landesbauernschaft,
der einjährige Besuch einer Bäuerlichen Werk-
oder Frauenschule.

Für die Aufnahme gelten im übrigen die Richtlinien für die fachliche Vorbereitung der Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

IV. Lehreinrichtungen.

Die Bäuerliche Frauenschule ist mit einem Heim zu verbinden, das als Lehrzweck dient. Außer dem Heim müssen folgende Lehreinrichtungen vorhanden sein:

a) für die Hauswirtschaft:

Schulküche mit Vorratsräumen,
Wasch-, Plätt-, Hausrbeitsraum,
Nadelarbeits- und Lehrzimmer,

b) für die Landwirtschaft:

ein Obst-, Gemüse- und Blumengarten,
Geflügelhaltung bezw. Geflügelzucht,
Schweinehaltung,
Milchwirtschaft.

In Gegenden, in denen die Frau die Versorgung des Großviehs in der Hand hat, soll die Bäuerliche Frauenschule auch Kuhhaltung treiben.

Die Lehreinrichtungen müssen in ihrer Größe der Zahl der Schülerinnen entsprechen. Außerdem müssen die für den Unterricht notwendigen Lehrmittel vorhanden sein.

Den Schülerinnen der Oberklasse muß die Möglichkeit zu einer verantwortlichen Arbeit in dem Lehrbetriebe der Schule gegeben werden.

V. Lehrkräfte.

Für die Unterklasse:

Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde,

Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Gartenbau, für die Oberklasse:

Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde,

Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Gartenbau, mit der Befähigung zum Unterricht an Lehrerinnenbildungsanstalten.

Für die praktische Tätigkeit in einem Betriebe können staatlich anerkannte Haushaltspflegerinnen, geprüfte Geflügelzuchtgehilfinnen und Gartengehilfinnen eingestellt werden. Diese dürfen zum Unterricht nicht herangezogen werden, doch kann ihnen die Überwachung der praktischen Arbeit der Schülerinnen (Ämter) übertragen werden.

Die Zahl der vollbeschäftigen Lehrkräfte muß im richtigen Verhältnis zu der Zahl der Schülerinnen stehen. Hilfslehrkräfte können nach Bedarf herangezogen werden.

VI. Lehrplan.

Vorläufiger Lehrplan ist beigelegt.

Berlin, den 10. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u. st.

Anlage zu B.

Lehrplan.

Unterklasse	Grunderhalt	Oberklasse	Grunderhalt
-------------	-------------	------------	-------------

I. Die Bäuerin und ihr Werk.

Kochen		Kochen, Nahrungsmittel- lehre	
Hausarbeit		Hausarbeit, Maschinen- kunde	
Hofarbeit		Hofarbeit, Geflügel- und Tierzucht	37
Gartenarbeit	35	Garten	
Nadelarbeit		Nadelarbeit	
Haushaltungs- und Buch- führung		Betriebslehre, Buchfüh- rung, Haushwirtschaft, Naturkunde u. Technik	

II. Die Bäuerin in Familie und Dorfgemeinschaft.

Gesundheitspflege, Er- nährungslehre		Gesundheits- u. Erblehre	
Kinderpflege und -beschäftigung	5	Gemeinschafts- und Volkspflege	
Familienpflege			

III. Die Bäuerin und ihr Volk.

Deutsches Bauerntum	2	Volkswirtschafts- und Staatskunde	
		Kulturfunde	2

Zu I. In der Unterklasse beschränkt sich der theoretische Unterricht auf eine Ergänzung der Praxis. Die Theorie ist nach Möglichkeit mit der Praxis zu verbinden (z. B. Kochen und Nahrungsmittellehre). Um den Schülerinnen den Zusammenhang der Arbeitsgebiete im bäuerlichen Haushalt verständlich zu machen, wird allwochentlich eine Arbeitsbesprechung abgehalten. In der Arbeitsbesprechung ist die Abhängigkeit der Küche vom Garten, Geflügelhof usw. in wirtschaftlicher Beziehung aufzuzeigen. Die Schülerinnen beteiligen sich selbst an der Arbeitsbesprechung durch Vorschläge bezw. durch Beurteilung der in der vergangenen Woche geleisteten Arbeit. Auf dieser Arbeitsbesprechung baut der Unterricht in der Haushaltführung auf.

Die Schülerinnen der Oberklasse nehmen an den Arbeitsbesprechungen teil, d. h. den Schülerinnen ist nach kurzer Zeit die Leitung der Arbeitsbesprechungen zu übertragen. Der theoretische

Unterricht ist in allen Fächern systematisch zu erteilen. Dementsprechend ist im Verhältnis mehr Zeit auf den theoretischen Unterricht zu verwenden als in der Unterklasse.

Zu II. Die Bäuerin muß ihre Hauptaufgabe darin erkennen, die Familie gesund zu erhalten und auch ihre eigene Gesundheit als Mutter des nachkommenden Geschlechtes nicht zu vernachlässigen. In der Kinderpflege ist die Pflege des Säuglings und Kleinkindes sowie die Beschäftigung des Kleinkindes zu behandeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bäuerin ihr Kind neben der Arbeit beaufsichtigen und beschäftigen muß. Die Familienpflege ist praktisch in Form eines geselligen Nachmittags zu gestalten. Hierbei ist den Schülerinnen Anleitung zur Festgestaltung, zum Halten von Vorträgen usw. zu geben.

In der Oberklasse wird der Unterricht in der Gesundheitspflege erweitert zur Volksgesundheitspflege. Die Familienpflege erweitert sich zur Gemeinschafts- und Volkspflege. Die praktische Gestaltung des Unterrichts in Form von geselligen Nachmittagen ist auch in der Oberklasse beizubehalten.

Zu III. Für den Unterricht im deutschen Bauerntum sind die Richtlinien für die Lehrpläne an den Jungbäuerinnen-Abteilungen der Bäuerlichen Werkshulen zu verwenden.

In der Oberklasse ist ein Unterricht in Volkswirtschaft, Staats- und Kulturfunde zu erteilen, um die Schülerinnen in das deutsche Volksleben, seine Wirtschaft und Kultur einzuführen.

*

Der vorliegende Lehrplan ist nur ein vorläufiger Entwurf und zeigt im großen die Richtlinien, nach denen der Unterricht gestaltet werden soll. Der endgültige Lehrplan wird nach den Erfahrungen des ersten Jahres ausgearbeitet werden. Es wird erwartet, daß die Lehrkräfte auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen an Landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und Wirtschaftlichen Frauenschulen an der Neugestaltung des Unterrichts tatkräftig mitarbeiten und die großen Gedanken des nationalsozialistischen Staates sowie den bäuerlichen Gedanken zum lebendigen Ausdruck bringen.

*

C.

Prüfungsordnung für die Staatsprüfung im bäuerlichen Haus-Werk.

§ 1.

Durch die Ablegung der Staatsprüfung sollen die Schülerinnen beweisen, daß sie neben einer allgemeinen menschlichen Reife über eine abgeschlossene Fachausbildung verfügen, die sie zur Leitung eines bäuerlichen Betriebes befähigt.

Die Staatsprüfung ist Voraussetzung für den Eintritt in eine staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt zur Ausbildung als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungsfunde.

Die staatliche Anerkennung als ländliche Haushaltpflegerin kann auf Grund der Staatsprüfung nach ein- bis zweijähriger Praxis (Berufspraktikum) erworben werden.

§ 2.

Zur Staatsprüfung können alle Schülerinnen der Bäuerlichen Frauenschule zugelassen werden, die mit Erfolg die Oberklasse besucht haben.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Direktorin. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor der Prüfungszeit zu erfolgen. Dem Zulassungsgesuch sind außer den zur Aufnahme in die Oberklasse erforderlichen Zeugnissen und Unterlagen ein Zeugnis über die Klassenleistungen und eine Bescheinigung der Direktorin über den ununterbrochenen regelmäßigen Besuch der Oberklasse der Bäuerlichen Frauenschule beizufügen.

Den Anträgen hat die Direktorin einen Prüfungsbogen nach anliegendem Muster beizufügen, auf dem die Anwärterinnen in alphabetischer Ordnung anzugeben und die Spalten 1—10 auszufüllen sind.

Anl. A

§ 3.

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einem Vertreter der zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzendem,
2. der Fachberaterin für das ländlich-hauswirtschaftliche Schulwesen,
3. einer Bäuerin, die von der Landesbauernschaft zu benennen ist,
4. der Direktorin und den Fachlehrkräften der Anstalt.

Die Mitglieder zu 1 bis 3 des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Minister ernannt.

Die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich.

Die entstehenden Reisekosten werden aus der Staatskasse erstattet.

§ 4.

Die Prüfung besteht in:

- a) der schriftlichen Bearbeitung einer Aufgabe, die unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses in längstens drei Stunden zu erledigen ist. Die Aufgabe ist aus dem Unterrichtsstoff der Schule auszuwählen.
- b) der probeweise Ausübung einer verantwortungsvollen Tätigkeit im ländlich-hauswirtschaftlichen Betriebe der Anstalt (Betriebsamt).

Die probeweise Ausübung soll sich mindestens über drei Wochentage erstrecken, die Dauer einer Woche aber nicht überschreiten. Dem Prüfling soll dabei Gelegenheit gegeben werden, einen Nachweis des ihm eigenen Maßes an Umsicht, Zuverlässigkeit, Geschicklichkeit und Fleiß zu erbringen.

- c) der Ausführung von praktischen Arbeiten, die den Gebieten des Kochens, der Hausharbeiten,

der Nadelarbeit, der Kranken- und Säuglingspflege, der Gartenarbeit, der Molkerei und der Kleintierzucht zu entnehmen sind und zusammen an einem Tage, wie es im Haushalt üblich ist, zu erledigen sind,

- d) der mündlichen Prüfung, die in Form einer Aussprache zu gestalten ist. Die zu besprechenden Fragen sind dem praktischen Arbeitsgebiet und dem Pflichtenkreis einer Bäuerin im nationalsozialistischen Staat zu entnehmen.

Die Prüfungen zu a, b und c sind in den letzten sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuhalten.

Die Prüfungsaufgaben zu a werden vom Vorsitzenden bestimmt. Zu dem Zwecke sind ihm von der Direktorin vorher Vorschläge zur Auswahl zu machen.

Die weitere Einteilung der Prüfung, die Festsetzung der Prüfungstage und die Ausführung im einzelnen bleibt dem Vorsitzenden mit der Maßgabe überlassen, daß folgendes zu beachten ist:

Zu a. Die Aufgabe ist der Direktorin in versiegeltem Umschlag zu übersenden und den Prüflingen erst am Prüfungstage selbst bekanntzugeben. Das Öffnen des Umschlages durch die Direktorin darf nur in Gegenwart der Prüflinge und eines zweiten Mitgliedes des Prüfungsausschusses erfolgen. Die von den zuständigen Fachlehrkräften beurteilten Arbeiten sind vor Beginn der übrigen Prüfungen bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf zu setzen.

Zu b. Die Prüfungsaufgaben sind durch das Los zu verteilen. Die Ausübung der probeweisen Betätigung an verantwortlicher Stelle soll von der Direktorin und der zuständigen Fachlehrerin der Anstalt überwacht werden. Ein schriftliches gutachtlisches Urteil der Überwachenden über den Ausfall der probeweisen Betätigung ist dem Prüfungsausschuss vor Beginn der praktischen und mündlichen Prüfung vorzulegen.

Zu c. Die Prüfungsaufgaben sind am Vorabend des Prüfungstages durch das Los zu verteilen. Die Überwachung soll von der zuständigen Fachlehrerin und den unter 2 und 3 angegebenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgeübt werden.

Zu d. Bei der mündlichen Prüfung müssen alle Mitglieder des Ausschusses zugegen sein.

§ 5.

Bei Beginn der Prüfung hat die Direktorin die Anwärterinnen vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß Anwärterinnen, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebraucht oder zu täuschen versucht haben, von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit den Anwärterinnen zu verfahren, die eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch nachweislich unterstützt haben. In Fällen, in denen nur ein Verdacht besteht, sind den Anwärterinnen neue Aufgaben zu geben, die

von der Direktorin aus den vorgeschlagenen zu entnehmen sind. Ebenso kann mit den Anwärterinnen verfahren werden, die durch Krankheit verhindert waren, die schriftliche Prüfung gleichzeitig mit den übrigen abzulegen.

§ 6.

Die Beurteilung der Leistungen der Anwärterinnen ist von den Fachlehrkräften mit „sehr gut“ (I), „gut“ (II), „genügend“ (III) und „nicht genügend“ (IV) in Vorschlag zu bringen, und zwar bei der Prüfung unter a und c unter schriftlicher Begründung. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den gesamten Prüfungsausschuss, der auch jeden der Prüfungsschnitte mit einem Einzelurteil zu bewerten hat.

Endlich ist für diejenigen, die die Prüfung bestanden haben, ein Gesamturteil mit „sehr gut“, „gut“ oder „bestanden“ festzustellen, wobei auch die Leistungen während der Ausbildungszeit zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zwecke müssen die von den Anwärterinnen während der Ausbildungszeit angefertigten Arbeiten, soweit sie noch vorhanden sind, während der Prüfung ausgestellt werden.

§ 7.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung der Leistungen in der Prüfung entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß in einem besonderen Buch ein zusammenhängender Bericht über die Prüfung eingetragen wird. Der Bericht ist von ihm, der Direktorin und dem Berichtsverfasser zu unterzeichnen. Abschrift des Berichtes und des Prüfungsbogens ist durch Vermittlung der Schulaufsichtsbehörde dem Minister vorzulegen. Die Personalakten der Anwärterinnen sind durch Einfügung einer Übersicht über die Prüfungsleistungen nach anliegendem Vordruck zu vervollständigen.

§ 8.

Den Anwärterinnen, die bestanden haben, ist ein mit dem Anstaltsstempel und den Unterschriften der in § 3 bezeichneten Mitglieder des Prüfungsausschusses versehenes Zeugnis nach beifolgendem Muster auszufertigen. Es ist mit dem Dienstsiegel des Prüfungsvorsitzenden zu versehen.

§ 9.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist nach Entscheidung des Prüfungsausschusses nach einem halb- oder ganzjährigen Besuch der Bäuerlichen Frauenschule ohne weiteres, eine mehrmalige nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§ 10.

Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 15 RM an die Staatskasse zu entrichten.

Berlin, den 10. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u st.



Anlage A.

[Seite 1.]

(Name der Schule)

(Ort)

Frühjahr 193
Herbst

193.

Prüfungsbogen
für die Staatsprüfung im Bäuerlichen Haus-Werk.

[Seite 2.]

[Seite 3.]

Anlage B.

(Name der Schule)

193

in

(Ort)

(Name)

hat am die Staatsprüfung im
bäuerlichen Haus-Werk bestanden und folgende
Beurteilung erhalten:

Schriftliche Prüfung:

Praktische Prüfung:

Betriebsamt:

Mündliche Prüfung:

Gesamturteil:

(Name der Direktorin)

Anlage C.**Zeugnis.**

Fräulein

, geboren

am zu Kreis
hat nach Besuch der Bäuerlichen Frauenschule (Ober-
klasse) heute die Staatsprüfung im bäuerlichen
Haus-Werk bestanden.

Die Ausbildung erfolgte in

(Name der Anstalt)

, den 193

Der Vorsitzende

des staatlichen Prüfungsausschusses.

**254. Staatsbeihilfen für die ländlichen und
gärtnerischen Fortbildungsschulen.**

Wie in den Vorjahren betragen die Staats-
beihilfen zu den persönlichen Kosten der ländlichen
und gärtnerischen Fortbildungsschulen auch für das
Rechnungsjahr 1935 wieder allgemein 33½ v. H.,
für die Schulen in den Grenzgebieten 75 v. H. der
bestimmungsmäßigen Aufwendungen der Schul-
unternehmer für die Entschädigung der Lehrkräfte.
Ich ersuche, die Beihilfen nach den für die
Bewilligung der Buschüsse in Frage kommenden
Grundsätzen zu berechnen und den Bedarf für die
ländlichen Fortbildungsschulen zu den vorgesehenen
Terminen (1. August und 15. Dezember 1935), für
die gärtnerischen Fortbildungsschulen zum 1. August
1935 anzumelden. Sollten Nachtragssammeldungen
erforderlich werden, sind diese spätestens bis zum
1. März des folgenden Jahres vorzulegen.

Ich weise noch darauf hin, daß die Anmeldungen
und die Hauptübersichten getrennt nach
 a) ländlichen Knabenfortbildungsschulen,
 b) ländlichen Mädchenfortbildungsschulen,
 c) gärtnerischen Fortbildungsschulen
aufzustellen und einzureichen sind.

Berlin, den 11. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Kohlbach.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E V
1862/35.

(MinAmtshl. 1935 S. 203.)

Volksbildung**255. Sachverständige für die Beiräte bei den
Staatlichen Museen in Berlin.**

Gemäß Ziff. 9 der Bestimmungen vom 13. No-
vember 1878 / 28. März 1934 habe ich für die
Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1938
für die Beiräte bei den Staatlichen Museen in
Berlin nachstehende Sachverständige ernannt:

1. Gemäldegalerie:

Dr. Eberhard Hanfstaengl, Direktor der
Nationalgalerie,
Dr. Wolfgang Huf, Zeitungsverleger,
den Inhaber des ordentlichen Lehrstuhls für Kunst-
geschichte an der Universität Berlin,
Wehlte, Professor.

2. Abteilung christlicher Bildwerke:

Dr. Kurt Schmidt, Reichsminister a. D.,
Dr. Gustav Winkel, Großindustrieller,
Karl Foerster, Kunsthistoriker,
Dr. Hans Voß, Regierungsrat.

3. Islamische Kunstabteilung:

Dr. H. H. Schaefer, Direktor, o. Professor,
Dr. D. Krencker, o. Professor,
W. Bünning, Professor,
Dr. C. Brüfer, Gesandter.

4. Vorderasiatische Abteilung:

Dr. Max Hiltzheimer, Abteilungsdirektor beim
Märkischen Museum, Professor,
Dr. H. H. Schaefer, Direktor, o. Professor,

Dr. Wilhelm Weber, o. Professor,
Dr. Friedrich Maß, wissenschaftlicher Assistent.

5. Abteilung der Antiken Skulpturen und Antiquarium:

Dr. D. Dr. jur. h. c. Dr.-Ing. e. h. Theodor Wiegand, Präsident des Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs, Staatsrat, Geh. Regierungsrat, Professor,
Dr. Gerhart Rodenwaldt, o. Professor,
Dr. Adolf Trenelenburg, Geh. Regierungsrat, Professor,
Dr. Erich Preuner, Professor.

6. Ägyptische Abteilung:

D. Dr. Karl Schmidt, o. Professor,
Dr. Hermann Grapow, Professor,
Wilhelm Horn, Bankdirektor i. R.,
Dr. Albert Spiegel, Studienrat.

7. Münzkabinett:

Dr. Albert Braackmann, Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive, Professor,
Dr. Hugo Gaebler, Professor,
Dr. Gerhart Rodenwaldt, o. Professor,
Dr. H. H. Schaefer, Direktor, o. Professor.

8. Kupferstichkabinett:

Dr. Dr. Dr. Paul Kauffmann, Präsident a. D., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat,
Dr. Hans Purmann, Professor,
Dr. Joh. Goldschlem, Rechtsanwalt und Notar,
Dr. Viktor Bruns, o. Professor.

9. Zeughaus:

Werner Edardt, Oberstleutnant a. D.,
Herbert Knötel, Historienmaler,
Dr. Oskar Ritter von Niedermayer,
Oberstleutnant, Privatdozent,
Oskar Richter, Major a. D.

10. Staatliche Kunstsammlungen:

Dr. Otto Großmann, Kunsthistoriker,
Dr. Adolf Fürgens, Bibliotheksrat,
Julius Schramm, Kunstslossermeister, Vor-
sitzender des Vereins für deutsches Kunstgewerbe,
Ludolf von Weltheim, Architekt.

11. Sammlung für Deutsche Volkskunde:

Freiherr von Wilmowski, Landrat a. D.,
Erwin Mezner, Hauptabteilungsleiter im
Stabsamt des Reichsbauernführers,
Dr. Fritz Böhm, Studienrat,
Robert Melke, Professor.

12. Schlossmuseum:

Dr. Günther Freiherr von Pechmann,
Direktor der Staatlichen Porzellanmanufaktur,
Professor,
Gustav Pilster, Privatier,
Dr. Max Eßler, Handelsgerichtsrat,
Theodor Temmler, Fabrikbesitzer.

13. Museum für Völkerkunde:

a) Amerika:

Dr. Hans Lüdenhoff, Direktor des Afro-
physikalischen Observatoriums, Professor,
Dr. Paul Schellhas, Landgerichtsrat i. R.,
Dr. Max Uhle, Professor,
Dr. Robert Lehmann-Nitsche, Professor.

b) Afrika/Ozeanien:

Hans von Ramsey, Oberstleutnant a. D.,
Dr. Diedrich H. Westermann, o. Professor,
Dr. Albert Hahl, Gouverneur i. R.,
Kurt StrümPELL, Oberstleutnant a. D.

c) Ostasiatische Völkerkunde:

Dr. Otto Franke, Professor,
Lic. theol. Hermann Hülle, Direktor an der
Staatsbibliothek, Professor,
D. Wilhelm Schüler, Lehrer und Professor
am Seminar für orientalische Sprachen,
Dr. Clemens Scharsmidt, Professor am
Seminar für orientalische Sprachen.

d) Ostasiatische Kunstsammlung:

Max Kutschmann, Professor, Kunstmaler,
komm. Direktor der Vereinigten Staatschulen für
freie und angewandte Kunst,
Dr. Eduard Freiherr von der Heydt,
Heinrich Hardt, Großkaufmann,
Gustav Pilster, Privatier.

e) Indien:

Dr. Alfred Maass, Professor, Privatgelehrter,
Dr. Heinrich Lüders, o. Professor, Geh. Re-
gierungsrat,
Hermann Schröder, Privatgelehrter,
C. W. Preßler, Ingenieur.

14. Museum für Vor- und Frühgeschichte:

Wilhelm Kübe, Oberpräsident der Provinz
Brandenburg und von Berlin, Staatsrat,
Dr. Eugen Fischer, o. Professor,
Dr. Albert Braackmann, Generaldirektor der
Preußischen Staatsarchive, Professor,
Dr. Nedel, Professor.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Ruft.

Vd 714.

(MinBl. 1935 S. 203.)

256. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten an der Hochschule für Musik in Köln.

Die nächste staatliche Prüfung für Organisten
und Chordirigenten an der Hochschule für Musik
in Köln, Wolfsstraße 3—5, ist auf den 21. und
22. Juni d. J. vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 25. Mai 1935 an das Büro der Hochschule für Musik in Köln zu richten.

Berlin, den 2. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Weber.

Bekanntmachung. — V a 1057/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 204.)

257. Annahme von Anwärtern für die Ausbildung für den volksbibliothekarischen Dienst gemäß der Preußischen Bibliotheksprüfungsordnung vom 24. September 1930

— U I 40841/30 U IV —.

Der starke Ausbau, den das volkstümliche Büchereiwesen in den nächsten Jahren erfahren wird, macht es notwendig, daß rechtzeitig für einen geeigneten und ausreichenden Nachwuchs an Volksbibliothekaren Sorge getragen wird. Unter den sich meldenden Anwärtern sind diejenigen zu bevorzugen, die, unter der Voraussetzung allgemeiner fachlicher Eignung und ausreichender Vorbildung, erwarten lassen, daß sie in lebendiger Volksverbundenheit und politischer Einsatzbereitschaft ihre künftige Aufgabe erfüllen werden. Gibt die Beurteilung eines Anwärters zu sichtlichen Bedenken in dieser Hinsicht Anlaß, so kann auch der Nachweis einer bereits abgeschlossenen Ausbildung oder besonderer Einzelkenntnis nicht als ausreichender Ausgleich betrachtet werden.

Soweit die Leiter der staatlich anerkannten Bibliotheksschulen und der zur Ausbildung von Anwärtern zugelassenen Büchereien Gutachten über die Anwärter erstatten, ist bei deren Abfassung besonderer Wert auf die charakterliche Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit zu legen.

Ich erwarte, daß bei der Auswahl der Anwärter, die sich in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juni d. J. zur Aufnahme in die Bibliotheksschulen in Berlin und Köln melden werden, bereits nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Im Hinblick auf die von mir für das Reichsgebiet vorbereitete einheitliche Aufnahmee- und Prüfungsordnung für den volksbibliothekarischen Dienst ersuche ich Sie, mir über die Erfahrungen, die bei der diesjährigen Aufnahme der Anwärter gemacht werden, eingehend zu berichten und mir die Unterlagen über die zur Aufnahme vorgeschlagenen Anwärter einzureichen. Die Bestätigung der vom Prüfungsausschuß getroffenen Entscheidungen behalte ich mir vor.

Berlin, den 6. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bierold.

An den Herrn Vorsitzenden des Staatlichen Prüfungsausschusses für das Bibliothekswesen in Berlin, Staatsbibliothek. — V d 1369/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 205.)

258. Förderung des öffentlichen Büchereiwesens.

Um die einheitliche Entwicklung des öffentlichen Büchereiwesens im Reiche zu fördern, wird die Staatliche Preußische Landesstelle für volkstümliches Büchereiwesen von mir bis auf weiteres damit beauftragt, die Arbeiten der im Reiche bestehenden Staatlichen Landesstellen für öffentliches Büchereiwesen sachlich zu beauffsichtigen und wesentliche Erfahrungen und Ergebnisse, die für das öffentliche Büchereiwesen vorliegen, aneinander anzugleichen und zu einheitlichen Grundsätzen zu vereinen.

(Unterschrift.)

An die Preußische Landesstelle für volkstümliches Büchereiwesen, Berlin C 2.

*

Abfchrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Ich ersuche die Herren Ober- und Regierungspräsidenten, die ihnen unterstellten Staatlichen Beratungsstellen zu benachrichtigen.

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bahlen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Herren Ober- und Regierungspräsidenten (den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin). — V d 1192/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 205.)

259. Anordnung der Reichsschrifttumskammer über schädliches und unerwünschtes Schrifttum.

Auf Wunsch des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer wird nachstehende Anordnung veröffentlicht:

Anordnung der Reichsschrifttumskammer über schädliches und unerwünschtes Schrifttum.

Es gehört zu den Obliegenheiten der Reichsschrifttumskammer, das deutsche Kulturleben von allem schädlichen und unerwünschten Schrifttum rein zu halten. Dieses Reinigungswerk, das insbesondere auch die Jugend vor verderblichen Einflüssen schützt, ist, nicht zuletzt dank der Mitarbeit des Buchhandels in allen seinen Verzweigungen, so weit gediehen, daß das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 505) als überholt angesehen werden konnte. Dieses Gesetz ist daher am 10. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 341) aufgehoben worden. Für die künftige Regelung erlaße ich auf Grund des § 25 der Ersten Ver-

ordnung zur Durchführung des Reichskulturmärgesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797 ff.) folgende Anordnung.

§ 1.

Die Reichsschrifttumskammer führt eine Liste solcher Bücher und Schriften, die das nationalsozialistische Kulturwollen gefährden. Die Verbreitung dieser Bücher und Schriften durch öffentlich zugängliche Büchereien und durch den Buchhandel in jeder Form (Verlag, Ladenbuchhandel, Versandbuchhandel, Reisebuchhandel, Leihbüchereien usw.) ist untersagt.

§ 2.

Die Reichsschrifttumskammer führt eine weitere Liste solcher Bücher und Schriften, die zwar nicht in die in § 1 erwähnte Liste aufzunehmen, jedoch ungeeignet sind, in die Hände Jugendlicher zu gelangen. Solche Schriften dürfen

1. nicht in Schaufenstern und allgemein zugänglichen Bücherständen öffentlich ausgelegt werden,
2. nicht durch Reisende, Bücherkarrenhändler, Ausstellungshändler und sonstige Händler ohne festen Verkaufsräum vertrieben werden,
3. nicht an Jugendliche unter 18 Jahren ausgetragen werden.

§ 3.

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verstößt, rechtfertigt die Annahme, daß er die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturmärgesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) nicht besitzt. Er hat somit den Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer zu gewärtigen. Sofern er nicht Mitglied der Reichsschrifttumskammer ist, kann ihm die etwa erteilte Erlaubnis für den Betrieb von Büchern und Schriften entzogen werden. In leichteren Fällen können nach § 28 der genannten Durchführungsverordnung Ordnungsstrafen verhängt werden.

§ 4.

Anträge auf Aufnahme in die Listen der §§ 1 und 2 sind an die Reichsschrifttumskammer zu richten. Die Entscheidung darüber fällt der Präsident der Reichsschrifttumskammer im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda; im Falle des § 2 ist außerdem die Zustimmung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung einzuholen.

§ 5.

Rein wissenschaftliches Schrifttum ist von dieser Regelung ausgenommen; doch können auch rein wissenschaftliche Schriften auf die im § 1 erwähnte Liste gesetzt werden, wenn der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung es wünscht oder damit einverstanden ist.

§ 6.

Verbote, die nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochen sind, werden durch diese Anordnung nicht aufgehoben.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

In Vertretung: W i s m a n n.

*

Berlin, den 9. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B i e r o l d.

Bekanntmachung. — V c 1198.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 205.)

260. Reisekostenvergütungen für Landes- und Kreisbildstellenleiter.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister darauf aufmerksam, daß den Landes- und Kreisbildstellenleitern bei ihren Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach denselben Grundsätzen zu gewähren sind wie den Bezirksjugendpflegern. Ich verweise dieserhalb auf meinen Runderlaß vom 31. März 1934, betreffend Reisekostenvergütungen im Bereiche des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — A 959/34 — (Pr. BesBl. S. 161 ff.), Abschn. B, h) Bezirksjugendpfleger, Nr. 37. —

Die Reisekostenvergütungen sind aus den dafür vorgesehenen Mitteln der Haushaltspläne der Landes- und Kreisbildstellen (vergl. meinen Runderlaß vom 26. Juni 1934 — R K 5020 —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Wrv. S. 195 ff.) zu bestreiten.

Zusatz für den Herrn Regierungspräsidenten Oppeln:

Ihr Bericht vom 31. März d. J. — II 19 i 282/14 — findet hierdurch seine Erledigung.

Dieser Erlaß wird nur im Pr. BesBl. und im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 10. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B a h l e n.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — V b 1077/35 Z II b.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 206.)

Körperliche Erziehung

261. Einrichtung von Fortbildungslehrgängen auf dem Gebiete der Leibesübungen und der körperlichen Erziehung.

Ich habe das Institut für Leibesübungen der Universität Königsberg beauftragt, die nachfolgend aufgeführten Fortbildungslehrgänge im Rechnungsjahre 1935 auf dem Gebiete der Leibesübungen und der körperlichen Erziehung für Lehrer und

Lehrerinnen aller Schulgattungen, für Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte, für Jugendpfleger, BDM-Führerinnen und Landjahrührer einzurichten:

13. Mai bis 25. Mai: Volksschullehrer an Landschulen.
27. Mai bis 8. Juni: Turnlehrer an mittleren und höheren Schulen.
11. Juni bis 22. Juni: Vorbereitender Lehrgang für die gemäß Erlass vom 18. April d. J. — K I 1658 — zwecks Durchführung der dritten Turnstunde an den höheren Schulen einzuführenden Lehrkräfte.
24. Juni bis 6. Juli: Lehrerinnen an Volksschulen.
8. Juli bis 20. Juli: Lehrerinnen an mittleren und höheren Schulen.
22. Juli bis 3. August: BDM-Sportwartinnen.
5. August bis 17. August: Gau Sachbearbeiterinnen im BDM.
19. August bis 31. August: Oberstudiendirektoren, Studiendirektoren, Rektoren an Volks- und Mittelschulen.
2. September bis 14. September: Oberstudienräte, Studienräte, Studienassessoren und Studienreferendare mit Turnfakultas alter Art.
16. September bis 28. September: Schulaufsichtsbeamte, Jugendpfleger (=pflegerinnen).
30. September bis 12. Oktober: Volksschullehrer.
14. Oktober bis 26. Oktober: Landjahrührer (=führerinnen).
28. Oktober bis 9. November und 11. November bis 23. November: Lehrgang im Boxen, Fußball und Schwimmen für Lehrer aller Art.

Außerdem findet am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin vom 8. Juli bis 20. Juli ein Schwimmlehrgang mit anschließender Schwimmprüfung für solche Turn- und Sportlehrer (=lehrerinnen) statt, die noch keine Lehrbefähigung im Schwimmen besitzen.

Die Teilnahme an den Lehrgängen ist kostenlos. Den Teilnehmern (Teilnehmerinnen) von außerhalb des Universitätsortes werden die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise in der 3. Wagenklasse erstattet. Sie erhalten ferner für die Dauer der Teilnahme und für je einen Tag der Hin- und Rückreise zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung eine Beihilfe von täglich 3 RM.

Meldungen zur Teilnahme sind auf dem Dienstwege unmittelbar an den Direktor des Instituts für Leibesübungen an der Universität zu richten. Die Aufnahmefähigkeit des Instituts ist begrenzt. Es empfiehlt sich daher, die Bewerber (Bewerber-

rinnen) in der Reihenfolge namhaft zu machen, in der ihre Einberufung gewünscht wird.

Die Bewerbungen müssen je vierzehn Tage vor Beginn des Lehrganges beim Institut eingegangen sein.

Ich ersuche, für die Bekanntgabe des Erlasses in den beteiligten Kreisen zu sorgen und die Beurlaubung und Vertretung der Teilnehmer zu regeln.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
(Unterschrift.)

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Allenstein, Gumbinnen.

*

Abschrift zur Kenntnis auf den Bericht vom 8. März 1935 — UK 1094 II —.

Abschrift für das Institut für Leibesübungen ist beigefügt.

Soweit die Lehrgangsarbeit mit den dem Institut zur Verfügung stehenden planmäßigen Kräften nicht bewältigt werden kann, sind Hilfskräfte anzunehmen.

Die Fahrtkosten der Teilnehmer, die Beihilfen, gegebenenfalls die Mittel zur Entschädigung der Hilfskräfte, und die Sachausgaben sind durch die Universitätskasse vorschussweise zu zahlen und mir sogleich nach Beendigung jedes Lehrganges unter Beifügung der Belege nach dem in der Sportordnung Abschn. V vorgeschriebenen Muster zur Erstattung anzumelden.

Einem Bericht über das Ergebnis der Lehrgänge — je besonders — und die Anzahl der Teilnehmer sehe ich entgegen (vergl. Abschn. V der Sportordnung).

Berlin, den 27. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: R ü m m e l.

An den Herrn Universitätskurator in Königsberg. — K I 1823.

(MinAnmtsbl. 1935 S. 206.)

262. Zurückstellung von Studierenden des Faches Leibesübungen und körperliche Erziehung vom Arbeitsdienste.

Die Studierenden des Faches Leibesübungen und körperliche Erziehung, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Direktors des Hochschulinstituts für Leibesübungen nachweisen, daß sie in der einjährigen praktisch-methodischen Ausbildung stehen, werden durch die Deutsche Studentenschaft vom Arbeitsdienste zurückgestellt.

Ich ersuche um entsprechende weitere Veranlassung.

Berlin, den 29. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Wahlen.

An die Hochschulinstitute für Leibesübungen an den Universitäten ausschließlich Berlin (durch die Universitätskuratorien, für Frankfurt a. M. und Köln durch die Universitätskuratorien — über den Herrn Oberpräsidenten in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln —), das Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin W 8. — Abschriftlich an die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen mit dem ergebenen Ersuchen, eine gleiche Anordnung zu treffen. — K I 5602/35.

(RMInAmtsbl. 1935 S. 207.)

263. Deutsches Jugendfest 1935.

Gemeinsam mit dem Herrn Reichsminister des Innern, dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, dem Herrn Jugendführer des Deutschen Reiches und dem Herrn Reichssportführer werde ich Anfang Juni für den 22. und 23. Juni d. J. zum Deutschen Jugendfest 1935 aufrufen. Die gesamte zehn- bis achtzehnjährige Jugend soll sich an diesen Tagen zu sportlichen Wettkämpfen und Sonnenwendfeiern zusammenfinden.

Ihnen werden in den nächsten Tagen Richtlinien für die sportlichen Wettkämpfe zur Kenntnisnahme durch die Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes 1935, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 43, zugehen, und ich ersuche Sie schon jetzt, die Ihnen unterstellten höheren Schulen anzuweisen, entsprechend den Richtlinien zu verfahren, die Ihnen direkt zugehen werden.

Ein Abdruck der Richtlinien erscheint am 20. d. Mts. im RMInAmtsbl.

Zur Durchführung der Sonnenwendfeiern am Abend des 23. Juni ordne ich für sämtliche Schulen des Reiches an:

Die der HJ. und ihren Untergliederungen angehörenden Schüler (Schülerinnen) nehmen an der Sonnenwendfeier bei ihrer HJ.-Einheit teil. Die nicht der HJ. und ihren Untergliederungen angehörenden nichtjüdischen Schüler (Schülerinnen) werden zur Teilnahme verpflichtet und durch die Schulen am Abend des 23. Juni erfasst.

Ferner ersuche ich, darauf hinzuweisen, daß Anfragen und Bestellungen lediglich an die Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes 1935, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 43, zu richten sind. Die Schulleiter haben in diesem Jahre von Berichten über das Deutsche Jugendfest ab-

zusehen, da diese Aufgabe einheitlich den Kreisjugendwarten (Kreisjugendpflegern) übertragen worden ist.

Berlin, den 14. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Wahlen.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — K II 9205/9. 5. 35 E I b, E II a, E III a, E IV, E V.

(RMInAmtsbl. 1935 S. 208.)

*

Deutsches Jugendfest 1935.

Sonnabend, den 22. Juni, und Sonntag, den 23. Juni 1935.

Die Reichsregierung wird in nächster Zeit die deutsche Jugend zum 3. Deutschen Jugendfest aufrufen. Mit der Durchführung werden wie in den Vorjahren der Reichsjugendführer und der Reichssportführer beauftragt. Im Spiel, Wettkämpfen und in Sonnenwendfeiern soll die gesamte Jugend aller Gaue Deutschlands den 22. Juni und den 23. Juni als deutsches Volksfest feiern. Im Rahmen dieses Jugendfestes werden von allen Jugendlichen vom 10. bis 18. Lebensjahr sportliche Wettkämpfe (die früheren Reichsjugendwettkämpfe) durchgeführt. Das Wettkampfprogramm soll durch Spiele, Freiübungen, Volkstänze und Zusatzwettkämpfe erweitert und umrahmt werden. Die festliche Umrahmung der Sportwettkämpfe sowie die Durchführung der Sonnenwendfeiern wird von der HJ. im engsten Einvernehmen mit der Propagandastelle der örtlichen Parteileitung durchgeführt.

A. Ausschreibungen der Sportwettkämpfe.

Die sportlichen Wettkämpfe anlässlich des Deutschen Jugendfestes sind in diesem Jahr die großen Leistungsprüfungen der gesamten deutschen Jugend.

Den Mittelpunkt der Wettkämpfe bilden die Sportwettkämpfe der Hitler-Jugend. Das Deutsche Jungvolk und die Jungmädel führen ihre Wettkämpfe am Sonnabend, dem 22. Juni, dem Tag des Deutschen Jungvolks, und die Hitler-Jugend und der BDM. am Sonntag, dem 23. Juni, dem Tag der Hitler-Jugend, durch. Die Wettkämpfe der Hitler-Jugend sind Mannschaftsmehrkämpfe, an denen als Träger der Wettkämpfe alle Kameradschaften, Jungenschaften, Mädelschaften und Jungmädelschaften teilnehmen.

Die nicht der Hitler-Jugend und ihren Untergliederungen angehörenden Jugendlichen nehmen als Einzelkämpfer an den sportlichen Mehrkämpfen teil. Ihre Teilnahme ist auf Grund des Erlasses des Reichserziehungsministers Pflicht. Sie werden durch die Schulen und den Reichsnährstand erfasst.

Veranstalter.

Für die Vorbereitung der Wettkämpfe berufen die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise (in den außerpreußischen Ländern die ihnen gleichstehenden Beamten) Ausschüsse für das Deutsche Jugendfest ein, die sich folgendermaßen zusammensezzen:

- a) in Preußen der Kreisjugendwart (Kreisjugendpfleger), in den anderen Ländern der entsprechende Amtsträger als Leiter des Ausschusses,
- b) der Bann- und Jungbannführer der Hitler-Jugend und die Untergauführerin des BDM.,
- c) ein vom Beauftragten des Reichssportführers benannter Vertreter,
- d) je ein von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu bestimmender Vertreter der beteiligten Schularten,
- e) ein Vertreter des NS.-Lehrerbundes,
- f) ein von der Landesstelle des Reichspropagandaministeriums benannter Vertreter,
- g) für ländliche Gebiete ein Vertreter des Reichsnährstandes.

Die Ausschüsse bestimmen im Rahmen der Ausbeschreibung die in ihrem Dienstbereich durchzuführenden Veranstaltungen und die einzelnen örtlichen Veranstalter. Als Grundlage für die Organisation dient grundsätzlich der jeweilige Bereich eines Fähnleins, einer Gefolgschaft, einer Jungmädelpflege und einer Mädelgruppe.

Der örtliche Veranstalter.

Der örtliche Veranstalter der Wettkämpfe ist ein Ortsausschuss, dem ein Vertreter der Gemeinde (wo vorhanden, der städtische Turnaufsichtsbeamte) als Leiter, ferner der Fähnlein-, der Gefolgschaftsführer und die Mädelgruppenführerin, ein örtlicher Beauftragter des Reichssportführers und je ein von dem Leiter der Gemeinde zu bestimmender Vertreter der beteiligten Schularten angehören. Der Vertreter der Gemeinde leitet die Besprechungen des Ausschusses und sorgt für jede verwaltungsmäßige Unterstützung, insbesondere für die Bereitstellung der Spiel- und Sportplätze.

Der Fähnlein-, der Gefolgschaftsführer und die Mädelgruppenführerin.

Der Fähnlein-, der Gefolgschaftsführer und die Mädelgruppenführerin sind dafür verantwortlich, daß alle Jungenschaften, Kameradschaften und Mädelschaften an den Sportwettkämpfen teilnehmen. Sie sorgen für die sorgfältige Vorbereitung der Wettkampfsarten und das Wiegen ihrer Teilnehmer. Sie arbeiten ferner in der örtlichen Wettkampfleitung mit.

Der Beauftragte des Reichssportführers.

Der Beauftragte des Reichssportführers ist in Zusammenarbeit mit den Vereinen des Reichsbundes für Leibesübungen für die technische Organisation der sportlichen Kämpfe verantwortlich. Ihm obliegt die ordnungsmäßige Zusammensetzung des Kampfgerichtes einschließlich des Wertungs-

ausschusses. Er hat neben erfahrenen Kampfrichtern der Turn- und Sportvereine auch die Turn- und Sportlehrer der Schulen und Vereine und geeignete DJ.- und DJ.-Führer und BDM.-Führerinnen zu berücksichtigen. Das Kampfgericht und der Wertungsausschuss sind sowohl für die Wettkämpfe am Sonnabend als auch für die am Sonntag zuständig.

Die Vertreter der beteiligten Schulen.

Die Vertreter der beteiligten Schulen sorgen für die listenmäßige Erfassung aller nichtjüdischen Jugendlichen, die nicht der Hitler-Jugend und ihren Untergliederungen angehören. Sie erfassen die Jugendlichen über die Schulen, veranlassen das Wiegen dieser Einzelkämpfer und sorgen für die Vorbereitung und Ausfüllung ihrer Wettkampfsarten. Der Reichsnährstand fordert die nicht der DJ. und ihren Untergliederungen angehörende Landjugend zur Teilnahme auf und reicht dem Kreisjugendwart (Kreisjugendpfleger) bzw. dem entsprechenden Amtsträger in den Ländern die ausgefüllten Wettkampfsarten ein.

Teilnehmer.

An den Wettkämpfen nimmt die Hitler-Jugend mit allen Jungenschaften, Kameradschaften, Mädelschaften und Jungmädelschaften teil. Außerdem haben sich mit Ausnahme der die Grundschule besuchenden Schüler (Schülerinnen) alle nichtjüdischen Schüler (Schülerinnen) der Volks-, mittleren, höheren, Berufs- und Fortbildungsschulen zu beteiligen. Zur Teilnahme sind ferner Besucher von Fachschulen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet. Auf die Teilnahme der übrigen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist in geeigneter Weise hinzuwirken.

Bedingungen.

Die Wettkämpfe bestehen für die zehn- bis vierzehnjährigen männlichen und weiblichen Jugendlichen aus

60-m-Lauf,

Weitsprung und

Schlagballweitwerfen (80 g),

für die fünfzehn- bis achtzehnjährigen männlichen Jugendlichen aus

100-m-Lauf,

Weitsprung und

Keulenweitwerfen (500 g),

für die fünfzehn bis achtzehnjährigen weiblichen Jugendlichen (BDM. bis 21 Jahre) aus

100-m-Lauf,

Weitsprung und

Schlagballweitwerfen (80 g).

Aufbau und Gliederung der Wettkämpfe.

Die Mannschaftsmehrkämpfe der Hitler-Jugend werden in den Fähnlein, Gefolgschaften, Mädelgruppen und Jungmädelpflegen durchgeführt. Alle Jungenschaften innerhalb eines Fähnleins, alle Kameradschaften innerhalb einer Gefolgschaft, alle Mädelschaften innerhalb einer Gruppe usw. kämpfen miteinander um den Sieg. Alle anderen Jugendlichen, die nicht der Hitler-Jugend und

ihren Untergliederungen angehören, sind Einzelmehrkämpfer. Die Mannschafts- und Einzelmehrkämpfe werden für die Zehn- bis Vierzehnjährigen (einschließlich Jungvölk und Jungmädchen) am 22. Juni, für die Fünfzehn- bis Achtzehnjährigen (einschließlich Hitler-Jugend und BDM.) am 23. Juni in einer Gesamtveranstaltung durchgeführt.

Wertung der HJ.-Mannschaftsmehrkämpfe und der Einzelmehrkämpfe.

Die Jungenschaften, Kameradschaften, Jungmädelschaften und Mädelschaften nehmen in voller Stärke an den Wettkämpfen teil. Die Mindeststärke beträgt ein Führer (Führerin) und neun Pimpfe, Hitlerjungen, Jungmädchen oder Mädel. Gewertet werden die Leistungen des Führers (Führerin), ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Leistungen, sowie die neun besten Hitlerjungen, Pimpfe und Mädel. Der Führer (Führerin) ist unter allen Umständen verpflichtet, an den Wettkämpfen teilzunehmen. Ist er (sie) durch Krankheit verhindert, so hat er (sie) dies rechtzeitig dem Gefolgschafts-, Fähnlein-, Mädelgruppen-, Jungmädelgruppenführer bezw. Führerin zu melden.

Alle anderen Jugendlichen werden als Einzelmehrkämpfer gewertet.

Die Wertung der Leistungen erfolgt nach der 100-Punkt-Wertung, die eine Staffelung nach Altersklassen vorsieht (siehe Wertungstafel). Leistungen über 100 Punkte hinaus werden als Überpunkte gewertet. Bei der Mannschaftswertung werden die Punktzahlen des Führers (Führerin) und der neun Besten jeder Mannschaft zusammengezählt und durch 10 dividiert. Die so errechnete Zahl ist die Durchschnittspunktzahl der Mannschaft.

Auszeichnungen.

a) Mannschaftsmehrkämpfe.

Die beste Jungenschaft, Kameradschaft, Jungmädelschaft und Mädelschaft jedes Fähnleins, jeder Gefolgschaft, Jungmädelgruppe und Mädelgruppe erhalten eine Ehrenurkunde mit der Faksimile-Unterschrift des Führers und Reichskanzlers. Die Urkunden sind von den Jungbannen, Bannen bezw. Untergauen in Höhe der Anzahl ihrer Fähnlein, Gefolgschaften, Gruppen usw. bis spätestens 1. Juni bei der Reichsjugendführung, Abteilung E, anzufordern, die die Bestellungen an die Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes weiterleitet.

b) Einzelmehrkämpfe.

Alle Wettkämpfer, gleichgültig ob sie als Einzelmehrkämpfer oder innerhalb der Mannschaften an den Wettkämpfen teilnehmen, erhalten eine besondere Auszeichnung in Form einer Siegernadel, wenn sie in allen drei Wettkampfübungen insgesamt 180 Punkte erreichen. Die Siegernadel kann bei der großen Anzahl der Sieger nicht kostenlos abgegeben werden. Sie muß daher von dem Ortsausschuß aus dem Erlös der Festabzeichen beschafft werden. Sie kostet je Stück 0,10 RM. Die Verleihung der Siegernadel an den Einzelsieger erfolgt kostenlos. Der Ortsausschuß fordert über den

Kreisjugendwart (Kreisjugendpfleger) bezw. den entsprechenden Amtsträger in den Ländern bei der Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes bis spätestens 1. Juni den voraussichtlichen Bedarf an Siegernadeln an. Er hat mit der Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes über den Kreisjugendwart (Kreisjugendpfleger) bezw. den entsprechenden Amtsträger in den Ländern bis spätestens 31. Juli endgültig abzurechnen. Er kann die Nadeln bis zu einem Drittel der voraussichtlichen Teilnehmer bestellen. 50 v. H. der Anforderung sind bei der Bestellung zu bezahlen.

Das Festabzeichen.

Für das „Deutsche Jugendfest“ ist ein besonderes Festabzeichen geschaffen, das jeder Teilnehmer tragen soll. Für Besucher der Wettkämpfe gilt das Festabzeichen als Eintrittsausweis. Der Verkauf dieser Abzeichen geschieht ausschließlich durch die Schulen (Volks-, mittleren, höheren, Berufs-, Fortbildungss- und Fachschulen), deren Leiter der Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes bis spätestens 1. Juni die Bestellung der Festabzeichen aufzugeben haben (in der Regel das Doppelte der Schülerzahl). Die Leiter der Schulen bedienen sich zur Durchführung der mit dem Verkauf des Festabzeichens verbundenen Arbeiten in erster Linie des an der Schule beschäftigten Turnlehrers bezw. des mit der Erteilung des Turnunterrichts betrauten Lehrers. Ein Strafenverkauf ist nicht zugelassen. Für jedes Abzeichen hat die Schule einen Betrag von 0,07 RM an die Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes 1935 abzuführen. Die Abrechnung über die gelieferten Abzeichen hat über den Kreisjugendwart (Kreisjugendpfleger) bezw. den entsprechenden Amtsträger in den Ländern bis spätestens zum 1. Juli 1935 zu erfolgen. Der Verkaufspreis ist mit 0,10 RM festgesetzt. Der verbleibende Betrag ist dem für die Veranstaltung der betreffenden Schule zuständigen Ortsausschuß zur Deckung der entstehenden Umläufen zu überweisen. Der Überschuß ist der Gemeinde zur Förderung der körperlichen Entwicklung der Jugend, insbesondere zur Schaffung und Verbesserung von Spiel- und Sportplätzen, zur Verfügung zu stellen.

Wettkampfkarten.

Die Aufzeichnung der Wettkampfergebnisse erfolgt für die Mannschaftsmehrkämpfe der Hitler-Jugend und für die Einzelmehrkämpfe auf gesonderten Wettkampfkarten. Die Wettkampfkarten für die Mannschaftsmehrkämpfe der Hitler-Jugend und für die Einzelmehrkämpfe sind von dem Ortsausschuß über den Kreisjugendwart (Kreisjugendpfleger) bezw. den entsprechenden Amtsträger in den Ländern bei der Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes bis spätestens 1. Juni anzufordern. Die Zahl der Wettkampfkarten für die Mannschaftsmehrkämpfe der Hitler-Jugend steht durch die Anzahl der teilnehmenden Jungenschaften, Kameradschaften, Mädelschaften und Jungmädelschaften fest. Die Zahl der für die Einzelmehrkämpfe anzufordernden Wettkampfkarten richtet sich nach der voraussichtlichen Zahl der Einzelmehrkämpfer.

Die rechtzeitige Ausfüllung der Wettkampfkarten mit Vor- und Zunahme, Alter, Gewicht, Beruf usw. hat für die Mannschaftsmehrkämpfe der Hitler-Jugend von dem Fähnlein- und Gefolgschaftsführer bzw. der Jungmädelgruppenführerin und der Mädelgruppenführerin, für die Einzelmehrkämpfe von den Vertretern der beteiligten Schulen (bezw. Reichsnährstand) zu erfolgen, die dabei von den Schulen weitestgehend zu unterstützen sind. Auch mit der Durchführung dieser Arbeiten in den Schulen sind in erster Linie die mit der Erteilung des Turnunterrichts beauftragten Lehrer zu vertrauen. Die Ausfüllung sämtlicher Wettkampfkarten muß bis spätestens 15. Juni durchgeführt sein. (Die Alters- und Gewichtsangaben dienen späterer statistischer Auswertung der Wettkampfergebnisse im ganzen Reich.)

Der Wertungsausschuß.

Der Wertungsausschuß stellt durch Errechnung der Leistungen in Punkten sowohl die Durchschnittspunktzahl der teilnehmenden Jungenschaften, Kameradschaften, Jungmädelnschaften und Mädelnschaften als auch die Punktzahl der Einzelmehrkämpfer fest. Er fertigt von jeder Wettkampfkarte einer Jungenschaft, Kameradschaft usw. eine Durchschrift an. Die Erstausfertigung der Wettkampfkarten ist für die Mannschaftsmehrkämpfe und Einzelmehrkämpfe unmittelbar nach Beendigung der Wettkämpfe von dem Ortsausschuß an den Kreisjugendwart (Kreisjugendpfleger) bzw. den entsprechenden Amtsträger in den Ländern abzusenden, der sie zusammen mit dem Berichtsvordruck der Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes bis spätestens 31. Juli zusendet. Die Zweitausfertigung der Wettkampfkarten für die Mannschaftsmehrkämpfe über gibt der Ortsausschuß dem Fähnlein- bzw. Gefolgschaftsführer, der Mädelgruppen- bzw. Jungmädelgruppenführerin, die sie auf dem Dienstwege an die Reichsjugendführung, Abteilung E, bis spätestens 10. Juli einreichen. Jede Wettkampfkarte für Mannschafts- und Einzelmehrkämpfe ist von dem Leiter des Kampfgerichtes gegenzuzeichnen.

Sportzeug.

Die Angehörigen der Hitler-Jugend tragen bei den Sportwettkämpfen das vorgeschriebene HJ-Sportzeug. Die Sportkleidung der Einzelwettkämpfer ist beliebig. Die Benutzung von Rennschuhen ist nicht verboten.

Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes.

Für die Durchführung des Deutschen Jugendfestes ist eine Geschäftsstelle des Deutschen Jugendfestes 1935 errichtet, die von je einem Beauftragten des Reichsjugendführers und des Reichssportführers geleitet wird. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 43 (Fernruf: Berlin C 1 Steinplatz 8171, Telegramm-anschrift: Deutsches Jugendfest, Berlin-Charlottenburg 2, Postscheckkonto: Berlin 87400).

Anfragen und Bestellungen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle zu richten.

B. Sonnenwendfeiern.

Die Sonnenwendfeiern am Abend des 23. Juni werden von der Reichsjugendführung durchgeführt, die nähere Anweisungen erlässt. Die Schulen werden durch Erlass des Reichserziehungsministers zur Teilnahme verpflichtet. Die Beteiligung aller Bevölkerungskreise ist erwünscht.

Berlin, den 14. Mai 1935.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda.
Dr. Goebbels.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Friß.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Der Jugendführer des Deutschen Reiches.
Balduin von Schirach.

Der Reichssportführer.
v. Thammar.

K II 9205/9. 5. 35 E I b, E II a, E III a, E IV, E V.

Landjahr

264. Die Dienstbezüge und die persönlichen Verhältnisse der Landjahrührer, ihrer Hilfskräfte und der Landjahrerzieher.

Im Anschluß an Abschn. XI meines Rundeslasses vom 27. Februar 1935 — L 2000/45 E II b, E II e 1 — bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister folgendes.

1. Vom 1. April 1935 ab betragen die Dienstbezüge der

Landjahrührer (=ührerinnen) monatlich 300 RM, Hilfskräfte der Landjahrührer (=ührerinnen) monatlich 153 RM,

Landjahrhelfer (=leiterinnen) monatlich

153 RM und eine Zulage von monatlich 30 RM (täglich 1 RM),

Landjahrgruppenleiter (=leiterinnen) monatlich 153 RM,

Anwärter (Anwärterinnen) monatlich 93 RM.

In den vorstehenden Beträgen sind die gesetzlichen Kürzungen bereits berücksichtigt. Abzuziehen sind die Steuern und die auf den Arbeitnehmer entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, falls nach Nr. 5 dieses Erlasses die Versicherungspflicht besteht. Die Landjahrerzieher (=erzieherinnen) sind vom Staat gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Über die Dienstbezüge der im Landjahrldienst tätigen Schulamtsbewerber, Volksschullehrer, Lehrer an den mittleren Schulen, sonstigen Beamten und Behördenangestellten ist unter Nr. 6 dieses Erlasses besondere Regelung getroffen. Die Studienreferendare und Studienassessoren erhalten im Landjahrldienst die oben angegebenen Beträge.

2. Die Heimleiterzulage ist nur für die Zeit zu zahlen, in der die betreffenden Erzieher die Leitung eines Heimes wirklich innehaben. Die Zulage fällt also mit dem Tage der Entbindung von der Heimleitung und mit Schluß des Landjahres fort.

3. Die Entschädigung von monatlich 33 RM (täglich 1,10 RM), die die Landjahrerzieher für die aus Landjahrmitteln gewährte Unterkunft und Verpflegung zu zahlen haben (vergl. meinen Runderlaß L 1500/50 vom 18. März 1935 Abschn. I Ziff. 3 a), ist von den Dienstbezügen nach Nr. 1 dieses Erlasses zwecks Vereinnahmung zur Staatskasse einzubehalten.

4. Außer den Dienstbezügen nach Nr. 1 dieses Erlasses erhalten die Landjahrührer, ihre Hilfskräfte und die Landjahrerzieher gegebenenfalls die gesetzlichen Kinderbeihilfen.

5. Grundsätzlich sind die Landjahrührer, ihre Hilfskräfte und die Landjahrerzieher angestellten- und frankenversicherungspflichtig, sofern sie nicht als Beamte, Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst, die für den Landjahrerdienst beurlaubt sind, von der Versicherungspflicht befreit sind. Ich verweise wegen der Schulamtsbewerber, Anwärter für den mittleren Schuldienst und Studienreferendare auf meinen Runderlaß vom 21. August 1934 — U II P 8410/19. 7. 34 (32) —, wegen der Studienassessoren auf meinen Runderlaß vom 22. November 1934 — U II P 8410 6. 9. 34 (62) U II D —, wegen der Anwärter für den landwirtschaftlichen Schuldienst und Anwärterinnen des Lehrberufs der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde auf meinen Runderlaß vom 12. Dezember 1934 und 21. Dezember 1934 — E V 861 —, wegen der Gewerbe- und Handelslehreranwärter auf meinen Runderlaß vom 2. November 1934 — III B 13303 —.

6. Soweit endgültig oder einstweilig angestellte Volksschullehrer und Lehrer an den mittleren Schulen für den Landjahrerdienst in Frage kommen, sind sie auf ihren Antrag zu beurlauben, wenn hierdurch keine unterrichtlichen Schwierigkeiten entstehen. Diese Lehrkräfte erhalten auch für die Zeit ihrer Beurlaubung die Dienstbezüge aus der Landesschul- bzw. Landesmittelschulstasse in voller Höhe weitergezahlt. Durch den Wechsel des Dienstortes soll keine Änderung beim Wohnungsgeldzuschuß eintreten. Die etwa entstehenden Kosten der Vertretung im Schulamt sind dem Schulverbande aus Landjahrmitteln (Kap. 184 Tit. 3 des Haushalts meiner Verwaltung für das Rechnungsjahr 1935) zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der Regierungspräsident (Staatskommissar der Hauptstadt Berlin), aus dessen Bezirk die Lehrkraft beurlaubt worden ist, die Höhe der Vertretungskosten zur Zahlung dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, in dessen Bezirk die beurlaubte Lehrkraft im Landjahrerdienst tätig ist.

Im Volksschuldienst beschäftigte Schulamtsbewerber, die für den Landjahrerdienst in Frage kommen, können auf ihren Antrag von der weiteren Beschäftigung im Schuldienst zurückgestellt werden, wenn hierdurch keine unterrichtlichen Schwierig-

keiten entstehen. Den im Landjahrerdienst tätigen Schulamtsbewerbern sind die Dienstbezüge aus Landjahrmitteln (Kap. 184 Tit. 3 des Haushalts meiner Verwaltung für das Rechnungsjahr 1935) zu zahlen im Gegensatz zu den endgültig oder einstweilig angestellten Lehrern, die ihre Dienstbezüge aus der Landesschul- oder Landesmittelschulstasse weitererhalten. Grundsätzlich stehen den Schulamtsbewerbern die Dienstbezüge nach Nr. 1 dieses Erlasses zu. Nur denjenigen Schulamtsbewerbern, die bis unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Landjahrerdienst im öffentlichen Schuldienst eingestellt beschäftigt waren und höhere Dienstbezüge als die Beträge der Nr. 1 dieses Erlasses erhalten haben, sind aus Landjahrmitteln ebenfalls die Bezüge weiterzuzahlen, die ihnen beim Bleiben im öffentlichen Schuldienst zustehen würden. Durch den Wechsel des Dienstortes soll keine Änderung beim Wohnungsgeldzuschuß eintreten. Die hiernach zuständigen Dienstbezüge hat der Regierungspräsident (Staatskommissar der Hauptstadt Berlin), in dessen Bezirk der Schulamtsbewerber zuletzt entgeltlich beschäftigt war, zur Zahlung dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, in dessen Bezirk der Schulamtsbewerber im Landjahrerdienst tätig ist. Eine Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst bis unmittelbar zum Eintritt in den Landjahrerdienst ist auch dann anzunehmen, wenn durch die Schulferien eine Unterbrechung eingetreten ist.

Sonstige Beamte und Behördenangestellte, die von ihrer bisherigen Dienststelle ohne Gehalt zum Landjahrerdienst beurlaubt werden, erhalten aus Landjahrmitteln die unter Nr. 1 dieses Erlasses angegebenen Beträge. In Sonderfällen ersuche ich um Bericht. Sofern die Beurlaubung mit Gehalt erfolgt ist, ist mir wegen Regelung der etwaigen Kosten für die Vertretung im Hauptamte zu berichten.

7. Von den als Landjahrerzieher tätigen Schulamtsbewerbern, Volksschullehrern und Lehrern an den mittleren Schulen ist ebenfalls die Entschädigung von monatlich 33 RM (täglich 1,10 RM) für die aus Landjahrmitteln gewährte Unterkunft und Verpflegung zur Staatskasse einzuziehen.

Falls sie verheiratet sind und ihr bisheriger Haushalt fortgeführt wird, erhalten sie jedoch die Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich als Ausgleich für die durch die Trennung von der Familie entstehenden Mehrlosten. Die Entschädigung von monatlich 33 RM ist also nicht einzuziehen. Diese Vergünstigung ist nicht zu gewähren, wenn der bisherige Haushalt nicht fortgeführt wird und die Familie im Heim untergebracht ist. In diesem Falle findet Nr. 11 oder 12 dieses Erlasses Anwendung.

8. Der Landjahrerdienst gilt für die Schulamtsbewerber, Volksschullehrer und Lehrer an mittleren Schulen als öffentlicher Schuldienst im Sinne des § 5 Abs. 5 Nr. 5 (Jugendpflege) des Volksschullehrerbefördungsgesetzes vom 1. Mai 1928.

9. Wegen der Anrechnung des Landjahrerdienstes der Schulamtsbewerber auf die Vorbereitungszeit für die zweite Lehrerprüfung verweise ich auf

meinen Runderlaß vom 12. April 1935 — E II b 61/35 —.

10. Durch den Landjahrtdienst darf die endgültige Anstellung eines Schulamtsbewerbers im öffentlichen Schuldienst nicht aufgehalten werden. Sind alle Voraussetzungen zur endgültigen Anstellung erfüllt, muß dem Schulamtsbewerber auch während seines Landjahrtdienstes eine freie Stelle im öffentlichen Schuldienst endgültig übertragen werden. Von dem Zeitpunkte der Anstellung ab hat die Landesschulkasse oder Landesmittelschulkasse die Dienstbezüge an den Lehrer zu zahlen, und die etwa entstehenden Vertretungskosten im Schulamte werden gemäß Nr. 6 Abs. 1 dieses Erlasses auf Landjahrsmittel übernommen.

11. Landjahr h e i m leiter, die verheiratet sind, können mit meiner Genehmigung, die in jedem Falle unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse des Heimleiters, seiner Eignung und der im Heim vorliegenden Verhältnisse bei mir zu beantragen ist, auch ihre Familie im Heim unterbringen. Den übrigen verheirateten Landjahrzeihern kann diese Genehmigung nicht erteilt werden.

Ich bin damit einverstanden, daß die im Heim untergebrachten Familien der verheirateten Heimleiter ebenfalls aus der Heimkasse mit verpflegt werden. Für die Unterkunft sind täglich 30 Rpf. und für die etwaige Verpflegung täglich 80 Rpf. für jeden Familienangehörigen von dem Heimleiter an die Heimkasse zu zahlen. Die gezahlten Beträge sind im Kassenbuch des Heims (Sp. 4 und 5) ordnungsmäßig zu vereinnahmen. Bei Heimen mit Eigenbewirtschaftung verbleibt das vereinnahmte Verpflegungsgeld dem Heim, dagegen ist es bei Heimen mit Fremdbewirtschaftung an den Heimträger abzuführen und im Kassenbuch in Ausgabe (Sp. 4 und 5) ordnungsmäßig nachzuweisen.

12. Die Ehefrauen der verheirateten Landjahrzeihen können in Heimen mit Selbstbewirtschaftung als Wirtschaftshilfen gemäß meinem Runderlaß vom 28. November 1934 — U II P 2000/4 — eingestellt werden. Sie erhalten neben freier Verpflegung und Unterkunft den vereinbarten Lohn.

13. Die Runderlaße vom 29. März 1934 — U II O 9020/20. 3. 34 U II D. 1. —, 24. April 1934 — U II F 5327 U II O —, 25. April 1934 — U II O 9021/20. 4. 34 U II D —, 6. Juni 1934 — U II P 8400/19. 5. 34 —, 18. Juni 1934 — U II P 8410/17. 5. 34 U II D, U II E —, 7. Juli 1934 — U II P 8400/25. 6. 34 — und 5. Oktober 1934 — U II P 8400/23 U II D, U II E — treten außer Kraft.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — L 2000/61 E II b, c, d, e.

(RMMinAmtsbl. 1935 S. 211.)

265. Dienstsätze und Dienstbezirke der Landjahr-führer und Landjahrührerinnen.

Nachstehend gebe ich die Namen, Dienstsätze und Dienstbezirke der Landjahrührer und Landjahrührerinnen bekannt:

Name	Sitz	Bezirk
Landjahrührer.		
Puppel	Königsberg	Königsberg, Marienwerder.
Mendrikoff	Gumbinnen	Gumbinnen, Allenstein.
Kudoke	Potsdam	Potsdam.
Schubert	Frankfurt a./O.	Frankfurt a./O. und Schneide-mühl südlich Neße.
Wermuth	Stettin	Stettin westlich Oder und Dievenow.
Dr. Hartwig	Stettin	Stettin östlich Oder und Dievenow.
Nößler	Köslin	Köslin westlich der Bahn Rügenwalde — Schlawe — Rummelsburg.
Noack	Schneidemühl	Schneidemühl nördlich Neße, Köslin östlich der Bahn Rügenwalde — Schlawe — Rummelsburg.
Släcker	Breslau	Breslau, Liegniz.
Hermannsen	Schleswig	Schleswig - Nord (nördlich Kaiser-Wilhelm-Kanal).
Brammer	Schleswig	Schleswig Süd (südlich Kaiser-Wilhelm-Kanal).
Höfft	Hildesheim	Hildesheim, Hannover,
Nolte	Lüneburg	Braunschweig.
Zoll	Münster	Lüneburg, Stade.
Dierking	Arnsberg	Münster, Minden, Osnabrück,
Wetter	Kassel	Aurich
Frisch	Wiesbaden	Arnsberg, Düsseldorf.
Wältermann	Koblenz	Kassel.
		Wiesbaden.
		Koblenz, Aachen, Köln, Trier.

Landjahrührerinnen.

Witzle	Königsberg	Königsberg, Allenstein.
Zwirner	Potsdam	Potsdam, Frankfurt a./O.
Bodewski	Stettin	Stettin.
Ziedemann	Köslin	Köslin, Schneidemühl.
Schilling	Breslau	Breslau, Liegniz.
Hagemann	Schleswig	Schleswig - Süd (südlich Kaiser-Wilhelm-Kanal).
Müller	Schleswig	Schleswig - Nord (nördlich Kaiser-Wilhelm-Kanal).
Rentner	Hannover	Hildesheim, Hannover, Osnabrück, Münster, Minden,
Prößdorf	Arnsberg	Braunschweig
Dieck	Lüneburg	Arnsberg, Kassel (Erfurt), Köln, Düsseldorf, Aachen.
Klein	Koblenz	Lüneburg, Stade, Aurich.
		Koblenz, Wiesbaden, Trier.

Berlin, den 20. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Reichstatthalter, die Herren Ober-präsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, den

Herrn Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, den Herrn Kultusminister in Stuttgart, den Herrn Braunschweigischen Minister für Volksbildung, den Herrn Senator der Freien und Hansestadt Bremen. — L 2011/23.

(MinAmtsbl. 1935 S. 213.)

Sonstiges.

266. Zulassung von Stromwandlerformen.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Stromwandlerformen zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihnen die beigesetzten Systemzeichen zuerteilt worden:

I. System , Stromwandler für einphasigen Wechselstrom, die Form AUN 10 S,

II. System , Stromwandler für einphasigen Wechselstrom, die Form AUQ 26 S,
beide hergestellt von der Siemens & Halske A.-G. in Berlin-Siemensstadt.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franchischen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 18. April 1935.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: K. ö. f. t. e. r. s.

Bekanntmachung. — PTR II 1570/35 (R).

(MinAmtsbl. 1935 S. 214.)

267. Rückstrahlerthypenprüfzeichen.

Den in der folgenden Aufstellung aufgeführten Firmen sind Rückstrahlerthypenprüfzeichen auf Grund der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 457) zuerteilt worden.

(Fortsetzung.)

Prüf- zeichen	Bzr. Herstellung zugelassen		Hersteller
	vom	bis	
	1935	1938	
PTR 598	16. 2.	15. 2.	Westfälische Metall-Industrie A.-G. Lippstadt.
PTR 599	16. 2.	15. 2.	Desgl.
PTR 600	16. 2.	15. 2.	Carl August Wirth, Kierspe-Bahnhof i. Westf.
PTR 601	16. 2.	15. 2.	Pallas-Werke, Reum & Börner-Sachs, Barchfeld a. W.

Prüf- zeichen	Bzr. Herstellung zugelassen		Hersteller
	vom	bis	
	1935	1938	
PTR 602	16. 2.	15. 2.	W. Hesse & Bauchhage G. m. b. H., Brügge i. Westf.
PTR 603	16. 2.	15. 2.	Hermann Baldauf, Wolkenstein i. S.
PTR 604	16. 2.	15. 2.	Abrie & Rühne, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 605	16. 2.	15. 2.	Desgl.
PTR 606	23. 2.	22. 2.	Lohmann-Werke A.-G., Bielefeld.
PTR 607	23. 2.	22. 2.	Abrie & Rühne, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 608	23. 2.	22. 2.	Münker & Co., Inh. Steinbeck & Münker, Lüdenscheid i. Westf.
PTR 609	23. 2.	22. 2.	Metallwarenfabrik vorm. H. Wöhner A.-G., Abt. Tambach, Tambach-Dietharz.
PTR 610	23. 2.	22. 2.	Metallwarenfabrik Jean Kalb & Co., Nürnberg N.
PTR 611	23. 2.	22. 2.	Feuchtwanger & Co., Inh. Gebr. Goldstein, Nürnberg S.
PTR 612	23. 2.	22. 2.	Metallwerk Stülinghausen, Ewald Junge, Marienheide (Rhld.) Desgl.
PTR 613	23. 2.	22. 2.	Gebr. Hädel, Chemnitz.
PTR 614	27. 2.	26. 2.	Emm-Werke, Neu & Neuburger, Nürnberg S.
PTR 615	27. 2.	26. 2.	Peter Wilhelm Heb, Lüdenscheid i. Westf.
PTR 616	11. 3.	10. 3.	Pallas-Werke, Reum & Börner-Sachs, Barchfeld a. W.
PTR 617	23. 3.	22. 3.	Abrie & Rühne, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 618	23. 3.	22. 3.	Ernst Ströhle, Neu-Ulm a./Donau.
PTR 619	23. 3.	22. 3.	Hugo Schneider A.-G., Leipzig S. 28.
PTR 620	23. 3.	22. 3.	Dürkoppwerke A.-G., Bielefeld.
PTR 621	23. 3.	22. 3.	Peter Wilhelm Heb, Lüdenscheid i. Westf.
PTR 622	25. 3.	24. 3.	Dipl.-Ing. Friedrich W. Stein, Dresden-N. 6.
PTR 623	28. 3.	27. 3.	August Maier Kom.-Ges., Singen-Hohenwiel.
PTR 624	4. 4.	3. 4.	Ingenieur Fritz Kretschmeyer, Brandenburg (Havel).
PTR 625	4. 4.	3. 4.	Dipl.-Ing. Friedrich W. Stein, Dresden-N. 6.
PTR 626	4. 4.	3. 4.	Emm-Werke, Neu & Neuburger, Nürnberg S.
PTR 627	4. 4.	3. 4.	Busch & Müller, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 628	4. 4.	3. 4.	Westfälische Metall-Industrie A.-G., Lippstadt.
PTR 629	4. 4.	3. 4.	Busch & Müller, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 630	16. 4.	15. 4.	August Maier Kom.-Ges., Singen-Hohenwiel.
PTR 631	16. 4.	15. 4.	Pallas-Werke, Reum & Börner-Sachs, Barchfeld a. W.
PTR 632	16. 4.	15. 4.	Metallwerk Alfred Schwarz G. m. b. H., Eisenach.
PTR 809	20. 2.	19. 2.	Thiel & Bardenheuer, Ruhla i. Thür. Desgl.
PTR 810	8. 3.	7. 3.	Dipl.-Ing. Friedrich W. Stein, Dresden-N. 6.
PTR 811	8. 3.	7. 3.	W. Hesse & Bauchhage G. m. b. H., Brügge i. Westf.
PTR 812	4. 4.	3. 4.	Desgl.
PTR 813	4. 4.	3. 4.	Metallwarenfabrik vorm. H. Wöhner A.-G., Abt. Tambach, Tambach-Dietharz.
PTR 814	4. 4.	3. 4.	Desgl.
PTR 815	4. 4.	3. 4.	Desgl.
PTR 816	4. 4.	3. 4.	Metallwarenfabrik vorm. H. Wöhner A.-G., Abt. Tambach, Tambach-Dietharz.

Folgenden Firmen ist ein Prüfzeichen entzogen worden, weil mit diesem Prüfzeichen hergestellte Rückstrahler nicht mehr dem durch die Prüfung anerkannten Muster entsprechen.

Prüfzeichen	Entzogen am	Herrsteller
PTR 528	28. 2. 1935	Busch & Müller, Metallwarenfabrik, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 565	6. 4. 1935	Metallwerk Alfred Schwarz G. m. b. H., Eisenach.

Berlin-Charlottenburg, den 29. April 1935.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
S t a r k.

Bekanntmachung. — W II b 705/35.

(RMInAmtsbl. 1935 S. 214.)

268. Erweiterung des Elektrischen Prüfamtes 26 in Striegau (Schlesien).

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird die Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamtes 26 in Striegau (Schlesien) wie folgt erweitert:

für Gleichstromprüfungen	bis 400 V,
für Wechsel- und Drehstrom- prüfungen	bis 1000 A im Amt, bis 100 A 10 000 V am Betriebsort.

Berlin-Charlottenburg, den 7. Mai 1935.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Ö ster s.

Bekanntmachung. — PTR II 1732/35 (R).

(RMInAmtsbl. 1935 S. 215.)

269. Verlegung der Diensträume des Preußischen Staatsministeriums.

Die Diensträume des Preußischen Staatsministeriums, Wilhelmstraße 63, werden am 14. Mai 1935 in das Preußenhaus, Berlin W 8, Leipziger Straße 3, verlegt.

Fernsprechanschluß wie bisher: A 2 7071, 6341 und 1582.

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung: Ö ster s.

Bekanntmachung. — St. M. I 4885.

(RMInAmtsbl. 1935 S. 215.)

270. Preußische Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und für den Dienst an volkstümlichen Büchereien.

Im Herbst 1935 finden statt:

1. eine Prüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und
2. eine Prüfung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien,
3. im Bedarfsfall eine Zusatzprüfung zur Aufnahme in die volksbibliothekarische Ausbildung.

Alle Prüfungen werden nach der Ordnung vom 24. September 1930 abgehalten.

Die Prüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken beginnt voraussichtlich Dienstag, den 15. Oktober, die Prüfung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien voraussichtlich Dienstag, den 17. September; wenn für diese Prüfung zwei Termine erforderlich sind, beginnt der zweite voraussichtlich Dienstag, den 1. Oktober. Die Verteilung der Anwärter auf die beiden Termine bleibt dem Prüfungsausschuß vorbehalten. Im Bedarfsfall beginnt die Zusatzprüfung zur Aufnahme in die volksbibliothekarische Berufsausbildung voraussichtlich Mittwoch, den 25. September.

Gesuche um Zulassung nebst den erforderlichen Nachweisen sind für die Prüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bis zum 15. Juli, für die Prüfung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien bis zum 20. Juni und für die Zusatzprüfung zur Aufnahme in die volksbibliothekarische Ausbildung im Mai d. Jg. an den Vorsitzenden des Staatlichen Prüfungsausschusses für das Bibliotheksseminar in Berlin NW 7, Unter den Linden 38, einzureichen.

Für die Stenotypieprüfung hat jeder Prüfling sich die Maschine selbst und auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, im Mai 1935.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(RMInAmtsbl. 1935 S. 215.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

a) Reich und Preußen	Seite	Seite	
Sachverständige für die Beiräte bei den Staatlichen Museen in Berlin. Vom 13. April 1935	203	Annahme von Anwärtern für die Ausbildung für den volksbibliothekarischen Dienst gemäß der Preußischen Bibliotheksprüfungsordnung vom 24. September 1930. Vom 6. Mai 1935	205
Die Dienstbezüge und die persönlichen Verhältnisse der Landjahrührer, ihrer Hilfskräfte und der Landjahrerzieher. Vom 13. April 1935	211	Schülerunfallversicherung. Vom 7. Mai 1935	188
Zulassung von Stromwandlerformen. Vom 18. April 1935	214	Beginn der Vorlesungen an den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien. Vom 7. Mai 1935	194
Dienstlizenzen und Dienstbezirke der Landjahrührer und Landjahrführerinnen. Vom 20. April 1935	213	Institut für landwirtschaftliche Botanik. Vom 7. Mai 1935	194
Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Vom 26. April 1935	187	Zweite Verordnung zur Durchführung des BBG. Kinderzuschlag. Vom 7. Mai 1935	195
Einrichtung von Fortbildungslehrgängen auf dem Gebiete der Leibesübungen und der körperlichen Erziehung. Vom 27. April 1935	206	Nichtplanmäßige nicht vollbeschäftigte Lehrpersonen an Berufsschulen. Vom 7. Mai 1935	196
Semesteranrechnung. Vom 29. April 1935	189	Förderung des öffentlichen Büchereiwesens. Vom 7. Mai 1935	205
Zurückstellung von Studierenden des Faches Leibesübungen und körperliche Erziehung vom Arbeitsdienste. Vom 29. April 1935	207	Erweiterung des Elektrischen Prüfamtes 26 in Striegau (Schlesien). Vom 7. Mai 1935	215
Rückstrahlerthyphenprüfzeichen. Vom 29. April 1935	214	Verlegung der Diensträume des Preußischen Staatsministeriums. Vom 7. Mai 1935	215
Richtlinien für das Studium der Zeitungswissenschaft. Vom 30. April 1935	189	Vorschriften über Fernsprechanschlüsse. Vom 9. Mai 1935	189
Ausdehnung der Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 auf die Hochschulen für Lehrerbildung. Vom 30. April 1935	190	Anordnung der Reichsschrifttumskammer über schädliches und unerwünschtes Schrifttum. Vom 9. Mai 1935	205
Sonderurlaub zur Tagung des Reichstreubundes. Vom 2. Mai 1935	188	Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde. Vom 10. Mai 1935	196
Richtlinien für das Studium der Wirtschaftswissenschaft. Vom 2. Mai 1935	190	Reisekostenvergütungen für Landes- und Kreisbildstellenleiter. Vom 10. Mai 1935	206
Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten an der Hochschule für Musik in Köln. Vom 2. Mai 1935	204	Staatsbeihilfen für die ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen. Vom 11. Mai 1935	203
Beflaggung der Dienstgebäude. Vom 3. Mai 1935	188	Fertengemeinschaft deutscher und englischer Lehrer. Vom 13. Mai 1935	196
Anerkennung der Deutschen Schule in Athen. Vom 3. Mai 1935	195	Deutsches Jugendfest 1935. Vom 14. Mai 1935	208
Aufbauschulen und Aufbauklassen. Vom 4. Mai 1935	195	Preußische Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und für den Dienst an volkstümlichen Büchereien. Im Mai 1935	215
Aufnahme von Schülerinnen der Lyzeen in eine Frauenschule. Vom 4. Mai 1935	195		
		b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
		Keine Erlasse	